

DE

029153/EU XXIV.GP
Eingelangt am 12/04/10

DE

DE



EUROPÄISCHE KOMMISSION

Brüssel, den 9.4.2010
KOM(2010) 137 endgültig

ANHANG II (TEIL 13)

**Freihandelsabkommen zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten
einerseits und der Republik Korea andererseits**

Anhänge zu Kapitel 2: Inländerbehandlung und Marktzugang für Waren

ANLAGE 2-A-1

KOREA

1. Die vorliegende Anlage bezieht sich auf die in diesem Abkommen festgelegten Zollkontingente und beschreibt die Änderungen des Harmonisierten Zolltarifs für Korea (Harmonized Schedule of Korea, Im Folgenden „HSK“ genannt), aus denen sich die Zollkontingente ergeben, die Korea gemäß diesem Abkommen für bestimmte Ursprungswaren anwenden wird. Insbesondere unterliegen die in dieser Anlage aufgeführten Waren mit Ursprung in der Europäischen Union künftig den in dieser Anlage angegebenen Zollsätzen anstelle der in den Kapiteln 1 bis 97 des HSK aufgeführten Zollsätze. Ungeachtet sonstiger Bestimmungen des HSK gelten für Waren mit Ursprung in der Europäischen Union die in dieser Anlage niedergelegten Einfuhrkontingente für das Gebiet Koreas. Zudem werden Waren mit Ursprung in der Europäischen Union, die unter einem in dieser Anlage festgelegten Zollkontingent eingeführt werden, nicht auf Einfuhrkontingente angerechnet, die für die entsprechenden Waren an anderer Stelle im HSK niedergelegt sind.

Versteigerungssystem für bestimmte in diesem Abkommen festgelegte Zollkontingente

2. Zur Verwaltung und Umsetzung der in Absatz 6, 8, 10 und 11 festgelegten Zollkontingente kann Korea ein Versteigerungssystem verwenden, dessen Ausgestaltung von den Vertragsparteien in gegenseitigem Einvernehmen durch eine Entscheidung des Ausschusses „Warenhandel“ festgelegt werden kann, sofern die nachstehenden Bestimmungen unter Buchstabe a eingehalten werden¹:
 - a)
 - i) Werden die Einfuhrkontingente für ein versteigertes Zollkontingent in zwei von drei aufeinanderfolgenden Jahren zu weniger als 95 % ausgeschöpft, so untersuchen die Vertragsparteien auf schriftlichen Antrag der Europäischen Union im Ausschuss „Warenhandel“ das Funktionieren des Versteigerungssystems, um die Ursachen für die unvollständige Ausschöpfung zu ermitteln und zu beheben. Bei diesen Beratungen berücksichtigen die Vertragsparteien die aktuellen Marktgegebenheiten.
 - ii) Die Vertragsparteien halten diese Beratungen innerhalb von 30 Tagen nach dem Datum ihrer Beantragung ab.
 - iii) Jegliche Entscheidung, auf die sich die Vertragsparteien im Ausschuss „Warenhandel“ einigen, um die vollständige Ausschöpfung des versteigerten Zollkontingents zu erleichtern, wird von Korea binnen 60 Tagen nach der Entscheidung oder zu einem anderen, von den Vertragsparteien vereinbarten Zeitpunkt umgesetzt.

¹ Das Versteigerungssystem muss Bestimmungen für die rechtzeitige Rück- und Neuvergabe ungenutzter Lizenzen enthalten und Sanktionen festlegen, beispielsweise den Entzug vorübergehender Zollbefreiungen im Falle der Nichtverwendung oder Nichtrückgabe ungenutzter Lizenzen.

iv) In den nachstehenden beiden Fällen genehmigt Korea die Einfuhr von Waren mit Ursprung in der Europäischen Union unter dem jeweils maßgeblichen Zollkontingent nach dem Windhundverfahren:

- A) wenn Korea eine Entscheidung nach Buchstabe a Ziffer iii nicht umsetzt oder
 - B) wenn die unter Buchstabe a Ziffer i beschriebenen Beratungen nicht binnen 90 Tagen nach ihrer Beantragung oder zu einem anderen, von den Vertragsparteien vereinbarten Datum zu einer Entscheidung geführt haben.
- b) Auf schriftliches Ersuchen einer Vertragspartei beraten beide Vertragsparteien über Fragen, die sich bezüglich der Anwendung oder des Funktionierens dieses Absatzes stellen. Diese Beratungen beginnen binnen 15 Werktagen nach Eingang des entsprechenden Ersuchens bei der Vertragspartei oder zu einem anderen, von den Vertragsparteien vereinbarten Datum.

Lizenzvergabesystem für bestimmte in diesem Abkommen festgelegte Zollkontingente

3. Korea ist berechtigt, die in den Absätzen 7, 9, 11, 12, 13, 14 und 15 beschriebenen Zollkontingente mithilfe eines Lizenzvergabesystems zu verwalten, sofern die nachstehend unter Buchstabe a niedergelegten Bedingungen erfüllt sind. Im Ausschuss „Warenhandel“ einigen sich die Vertragsparteien über die Grundsätze und Verfahren des Lizenzvergabesystems, zum Beispiel über die Anspruchsvoraussetzungen für Einfuhrlicenzen im Rahmen von Zollkontingenten und über jegliche diesbezügliche Änderungen oder Ergänzungen:
- a)
 - i) Werden die Einfuhrkontingente für ein Zollkontingent in zwei von drei aufeinanderfolgenden Jahren zu weniger als 95 % ausgeschöpft, so untersuchen die Vertragsparteien auf schriftlichen Antrag der Europäischen Union im Ausschuss „Warenhandel“ das Funktionieren des Versteigerungssystems, um die Ursachen für die unvollständige Ausschöpfung zu ermitteln und zu beheben. Bei diesen Beratungen berücksichtigen die Vertragsparteien die aktuellen Marktgegebenheiten.
 - ii) Die Vertragsparteien halten diese Beratungen innerhalb von 30 Tagen nach dem Datum ihrer Beantragung ab.
 - iii) Jegliche Entscheidung, auf die sich die Vertragsparteien im Ausschuss „Warenhandel“ einigen, um die vollständige Ausschöpfung des Zollkontingents zu erleichtern, wird von Korea binnen 60 Tagen nach der Entscheidung oder zu einem anderen, von den Vertragsparteien vereinbarten Zeitpunkt umgesetzt.
 - iv) In den nachstehenden beiden Fällen genehmigt Korea die Einfuhr von Waren mit Ursprung in der Europäischen Union unter dem jeweils maßgeblichen Zollkontingent nach dem Windhundverfahren:
 - A) wenn Korea eine Entscheidung nach Buchstabe a Ziffer iii nicht umsetzt oder

- B) wenn die unter Buchstabe a Ziffer i beschriebenen Beratungen nicht binnen 90 Tagen nach ihrer Beantragung oder zu einem anderen, von den Vertragsparteien vereinbarten Datum zu einer Entscheidung geführt haben.
- b) Auf schriftliches Ersuchen einer Vertragspartei beraten beide Vertragsparteien über Fragen, die sich bezüglich der Anwendung oder des Funktionierens dieses Absatzes stellen. Diese Beratungen beginnen binnen 15 Werktagen nach Eingang des entsprechenden Ersuchens bei der Vertragspartei oder zu einem anderen, von den Vertragsparteien vereinbarten Datum.

Staatliche Handelsunternehmen

4. Korea darf nur dann vorschreiben, dass eine Ware mit Ursprung in der Europäischen Union von einem staatlichen Handelsunternehmen eingeführt, erworben oder vertrieben werden muss, wenn sich die Vertragsparteien auf diesen Grundsatz und die anzuwendenden Bedingungen geeinigt haben.

Plattfische

5. a) Nachstehend wird aufgeführt, welches Gesamtkontingent der unter Buchstabe c genannten Waren mit Ursprung in der Europäischen Union in den angegebenen Jahren zollfrei eingeführt werden darf:

Jahr	Kontingent (in t)
1	800
2	800
3	864
4	933
5	1008
6	1088
7	1175
8	1269
9	1371
10	1481
11	1599
12	1727
13	unbegrenzt

Diese Kontingente werden nach dem Windhundverfahren verwaltet.

- b) Wie in Anhang 2-A Absatz 1 Buchstabe o niedergelegt, werden Zölle auf Wareneinfuhren, die über die unter Buchstabe a genannten Kontingente hinausgehen, gemäß der Abbaustufe „12-A“ beseitigt.
- c) Die Buchstaben a und b gelten für folgende HSK-Position: 0303.39.0000.

Milch- oder Rahmpulver mit einem Fettgehalt von weniger als 1,5 % und Buttermilch

Gesüßtes und ungesüßtes Milch- oder Rahmpulver mit einem Fettgehalt von mehr als 1,5 %
(Vollmilchpulver)

Milch und Rahm (kondensiert), gesüßt oder ungesüßt und konzentriert oder nicht konzentriert

6. a) Nachstehend wird aufgeführt, welches Gesamtkontingent der unter Buchstabe c genannten Waren mit Ursprung in der Europäischen Union in den angegebenen Jahren zollfrei eingeführt werden darf:

Jahr	Kontingent (in t)
1	1000
2	1000
3	1030
4	1060
5	1092
6	1125
7	1159
8	1194
9	1229
10	1266
11	1304
12	1343
13	1384
14	1425
15	1468
16	1512

Nach Ablauf von 16 Jahren wird das Einfuhrkontingent auf dem Stand des 16. Jahres eingefroren.

Diese Zollkontingente werden von der Koreanischen Handelsgesellschaft für Agrar- und Fischereiprodukte verwaltet; sie versteigert die entsprechenden Kontingentsmengen vierteljährlich (im Dezember, März, Juni und September).

- b) Wie in Anhang 2-A Absatz 1 Buchstabe s niedergelegt, werden die Zölle auf Wareneinfuhren, die über die unter Buchstabe a genannten Kontingente hinausgehen, gemäß der Abbaustufe „E“ bestimmt.
- c) Die Buchstaben a und b gelten für folgende HSK-Positionen: 0402.10.1010, 0402.10.1090, 0402.10.9000, 0402.21.1000, 0402.21.9000, 0402.29.0000, 0402.91.1000, 0402.91.9000, 0402.99.1000, 0402.99.9000 und 0403.90.1000.

Futtermolke

7. a) Nachstehend wird aufgeführt, welches Gesamtkontingent der unter Buchstabe c genannten Waren mit Ursprung in der Europäischen Union in den angegebenen Jahren zollfrei eingeführt werden darf:

Jahr	Kontingent (in t)
1	3350
2	3350
3	3450
4	3554
5	3660
6	3770
7	3883
8	4000
9	4120
10	4243
11	unbegrenzt

Diese Zollkontingente werden vom Koreanischen Molkereiverband verwaltet, der bestehenden und neuen Einführern über ein Lizenzvergabesystem entsprechende Einfuhrkontingente zuweist.

- b) Wie in Anhang 2-A Absatz 1 Buchstabe n niedergelegt, werden Zölle auf Wareneinfuhren, die über die unter Buchstabe a genannten Kontingente hinausgehen, gemäß der Abbaustufe „10-B“ beseitigt.
- c) Die Buchstaben a und b gelten für folgende HSK-Positionen: 0404.10.1010, 0404.10.1090, 0404.10.2110, 0404.10.2120, 0404.10.2130, 0404.10.2190 und 0404.10.2900.

Butter und andere Fettstoffe aus der Milch

8. a) Nachstehend wird aufgeführt, welche Gesamtmenge der unter Buchstabe c genannten Waren mit Ursprung in der Europäischen Union in den angegebenen Jahren zollfrei eingeführt werden darf:

Jahr	Kontingent (in t)
1	350
2	350
3	360
4	371
5	382
6	393
7	405
8	417
9	430
10	443
11	unbegrenzt

Diese Zollkontingente werden von der Koreanischen Handelsgesellschaft für Agrar- und Fischereiprodukte verwaltet; sie teilt die gesamten Kontingentsmengen für Ursprungswaren auf der ersten Versteigerung des Jahres zu, die im ersten Monat jeden Jahres stattfinden muss. Sollten nach dieser ersten Versteigerung noch Kontingente verbleiben, so werden diese auf einer weiteren Versteigerung angeboten, die am 15. Tag des dritten Monats oder zu einem früheren Zeitpunkt stattfindet, sowie auf nachfolgenden Versteigerungen, die sich im Abstand von jeweils höchstens 45 Tagen anschließen müssen.

- b) Wie in Anhang 2-A Absatz 1 Buchstabe g niedergelegt, werden Zölle auf Wareneinfuhren, die über die unter Buchstabe a genannten Kontingente hinausgehen, gemäß der Abbaustufe „10“ beseitigt.
- c) Die Buchstaben a und b gelten für folgende HSK-Positionen: 0405.10.0000 und 0405.90.0000.

Frischkäse und Quark, Käse aller Art, gerieben, in Pulverform oder weiterverarbeitet

9. a) Nachstehend wird aufgeführt, welches Gesamtkontingent der unter Buchstabe c genannten Waren mit Ursprung in der Europäischen Union in den angegebenen Jahren zollfrei eingeführt werden darf:

Jahr	Kontingent (in t)
1	4560
2	4560
3	4696
4	4837
5	4982
6	5132
7	5286
8	5444
9	5608
10	5776
11	5949
12	6128
13	6312
14	6501
15	6696
16	unbegrenzt

Diese Zollkontingente werden vom Koreanischen Molkereiverband verwaltet, der bestehenden und neuen Einführern über ein Lizenzvergabesystem entsprechende Einfuhrkontingente zuweist.

- b) Wie in Anhang 2-A Absatz 1 Buchstabe j niedergelegt, werden Zölle auf Wareneinfuhren, die über die unter Buchstabe a genannten Kontingente hinausgehen, gemäß der Abbaustufe „15“ beseitigt.
- c) Die Buchstaben a und b gelten für folgende HSK-Positionen: 0406.10.1000, 0406.20.0000, 0406.30.0000 and 0406.90.0000 (0406.90.0000 schließt Cheddar-Käse ein). Von Beginn des 11. Jahres an wird Cheddar von allen Zöllen befreit und unterliegt keinen Zollkontingenten mehr.

Natürlicher Honig

10. a) Nachstehend wird aufgeführt, welches Gesamtkontingent der unter Buchstabe c genannten Waren mit Ursprung in der Europäischen Union in den angegebenen Jahren zollfrei eingeführt werden darf:

Jahr	Kontingent (in t)
1	50
2	50
3	51
4	53
5	54
6	56
7	57
8	59
9	61
10	63
11	65
12	67
13	69
14	71
15	73
16	75

Nach Ablauf von 16 Jahren wird das Zollkontingent auf dem Stand des 16. Jahres eingefroren. Diese Zollkontingente werden von der Koreanischen Handelsgesellschaft für Agrar- und Fischereiprodukte verwaltet; sie versteigert die entsprechenden Kontingentsmengen vierteljährlich (im Dezember, März, Juni und September).

- b) Wie in Anhang 2-A Absatz 1 Buchstabe s niedergelegt, werden die Zölle auf Wareneinfuhren, die über die unter Buchstabe a genannten Kontingente hinausgehen, gemäß der Abbaustufe „E“ bestimmt.
- c) Die Buchstaben a und b gelten für folgende HSK-Position: 0409.00.0000.

Orangen

11. a) Nachstehend wird aufgeführt, welches Gesamtkontingent der unter Buchstabe c genannten Waren mit Ursprung in der Europäischen Union in den angegebenen Jahren zollfrei eingeführt werden darf:

Jahr	Kontingent (in t)
1	20
2	20
3	20
4	20
5	20
6	20
7	40
8	40
9	40
10	40
11	40
12	60

Nach Ablauf von 12 Jahren wird das Zollkontingent auf dem Stand des 12. Jahres eingefroren.

Diese Zollkontingente werden von der Koreanischen Handelsgesellschaft verwaltet, sie teilt die entsprechenden Kontingentsmengen in den Jahren 1 bis 11 durch eine jährliche Versteigerung und beginnend mit Jahr 12 über ein Lizenzvergabesystem zu, das sich jeweils nach den Lieferungen der letzten drei Jahre richtet. Die Versteigerungen und die Vergabe der Einfuhrlizenzen finden im August jeden Jahres statt, und die Einführer dürfen anschließend die zollfreien Kontingente im Zeitraum vom 1. September bis zum letzten Tag des Monats Februar einführen. Jede Person und jedes Unternehmen sowie auch Gruppen von Herstellern, die unter dem koreanischen *Außenhandelsgesetz* als Einführer eingetragen sind, haben das Recht, sich um die Zuweisung zollfreier Kontingente zu bewerben.

- b) Wie in Anhang 2-A Absatz 1 Buchstabe r niedergelegt, werden Zölle auf Wareneinfuhren, die über die unter Buchstabe a genannten Kontingente hinausgehen, gemäß der Abbaustufe „S-B“ behandelt.
- c) Die Buchstaben a und b gelten für folgende HSK-Position: 0805.10.0000.

Malz und Braugerste

12. a) Nachstehend wird aufgeführt, welches Gesamtkontingent der unter Buchstabe c genannten Waren mit Ursprung in der Europäischen Union in den angegebenen Jahren zollfrei eingeführt werden darf:

Jahr	Kontingent (in t)
1	10 000
2	10 000
3	10 800
4	11 600
5	12 400
6	12 772
7	13 155
8	13 549
9	13 956
10	14 375
11	14 806
12	15 250
13	15 707
14	16 179
15	16 664
16	unbegrenzt

Die Koreanische Handelsgesellschaft für Agrar- und Fischereiprodukte verwaltet die Lizenzen für diese Zollkontingente und vergibt sie vom ersten Geschäftstag des ersten Monats des Jahres an auf schriftlichen Antrag hin nach dem Windhundverfahren. Übersteigen die von den Antragstellern vom ersten Geschäftstag bis zum letzten Tag des ersten Monats angeforderten Kontingentsmengen das insgesamt für das betreffende Jahr zur Verfügung stehende Zollkontingent, so teilt die Handelsgesellschaft das Kontingent anteilmäßig auf die Bewerber auf.

Bleibt die insgesamt während des ersten Monats beantragte Kontingentsmenge hinter dem für das Jahr zur Verfügung stehenden Gesamtzollkontingent zurück, so setzt die Handelsgesellschaft die Vergabe bis zum Jahresende nach dem Windhundverfahren fort. Jede von der Handelsgesellschaft erteilte Lizenz ist vom Vergabedatum an 90 Tage gültig, ungenutzte Lizenzen sind mit Ablauf dieser Frist zurückzugeben und werden anschließend binnen 45 Tagen nach dem Windhundverfahren weitervergeben.

- b) Wie in Anhang 2-A Absatz 1 Buchstabe j niedergelegt, werden Zölle auf Wareneinfuhren, die über die unter Buchstabe a genannten Kontingente hinausgehen, gemäß der Abbaustufe „15“ beseitigt.
- c) Die Buchstaben a und b gelten für folgende HSK-Positionen: 1003.00.1000 und 1107.10.0000.

Fertige Trockenmilch und andere Milcherzeugnisse

13. a) Nachstehend wird aufgeführt, welches Gesamtkontingent der unter Buchstabe c genannten Waren mit Ursprung in der Europäischen Union in den angegebenen Jahren zollfrei eingeführt werden darf:

Jahr	Kontingent (in t)
1	450
2	450
3	463
4	477
5	491
6	506
7	521
8	537
9	553
10	570
11	unbegrenzt

Diese Zollkontingente werden vom Koreanischen Molkereiverband verwaltet, der bestehenden und neuen Einführern über ein Lizenzvergabesystem entsprechende Einfuhrkontingente zuweist.

- b) Wie in Anhang 2-A Absatz 1 Buchstabe g niedergelegt, werden Zölle auf Wareneinfuhren, die über die unter Buchstabe a genannten Kontingente hinausgehen, gemäß der Abbaustufe „10“ beseitigt.
- c) Die Buchstaben a und b gelten für folgende HSK-Positionen: 1901.10.1010 und 1901.10.1090.

Ergänzungsfuttermittel für Tiere

14. a) Nachstehend wird aufgeführt, welches Gesamtkontingent der unter Buchstabe c genannten Waren mit Ursprung in der Europäischen Union in den angegebenen Jahren zollfrei eingeführt werden darf:

Jahr	Kontingent (in t)
1	5500
2	5500
3	5665
4	5834
5	6009
6	6190
7	6376
8	6567
9	6764
10	6967
11	7176
12	7391
13	unbegrenzt

Diese Zollkontingente werden vom Koreanischen Verband der Hersteller von Futtermittelzusatzstoffen und dem Koreanischen Verband der Futtermilchersatzhersteller verwaltet und über Lizenzvergabesysteme zugewiesen. Als Grundlage für die Zuteilung dieser Zollkontingente dient die Menge der unter Buchstabe c genannten Ursprungswaren, welche die Antragsteller in den ersten 24 Monaten, die der Lizenzvergabe unmittelbar vorausgingen, eingeführt haben, sowie die Menge der Ursprungswaren, die sie für das kommende Jahr beantragen.

- b) Wie in Anhang 2-A Absatz 1 Buchstabe h niedergelegt, werden Zölle auf Wareneinfuhren, die über die unter Buchstabe a genannten Kontingente hinausgehen, gemäß der Abbaustufe „12“ beseitigt.
- c) Die Buchstaben a und b gelten für folgende HSK-Positionen: 2309.90.2010, 2309.90.2020, 2309.90.2099 und 2309.90.9000.

Dextrine

15. a) Nachstehend wird aufgeführt, welches Gesamtkontingent der unter Buchstabe c genannten Waren mit Ursprung in der Europäischen Union in den angegebenen Jahren zollfrei eingeführt werden darf:

Jahr	Kontingent (in t)
1	28 000
2	28 000
3	30 500
4	33 000
5	35 000
6	36 050
7	37 131
8	38 245
9	39 392
10	40 574
11	41 791
12	43 045
13	unbegrenzt

Die Koreanische Handelsgesellschaft für Agrar- und Fischereiprodukte verwaltet die Lizenzen für diese Zollkontingente und vergibt sie vom ersten Geschäftstag des ersten Monats des Jahres an auf schriftlichen Antrag hin nach dem Windhundverfahren. Übersteigen die von den Antragstellern vom ersten Geschäftstag bis zum letzten Tag des ersten Monats des jeweiligen Jahres angeforderten Kontingentsmengen das insgesamt für das betreffende Jahr zur Verfügung stehende Zollkontingent, so teilt die Handelsgesellschaft das Kontingent anteilmäßig auf die Bewerber auf.

Bleibt die insgesamt während des ersten Monats beantragte Kontingentsmenge hinter dem für das Jahr zur Verfügung stehenden Gesamtzollkontingent zurück, so setzt die Handelsgesellschaft die Vergabe bis zum Jahresende nach dem Windhundverfahren fort. Jede von der Handelsgesellschaft erteilte Lizenz ist vom Vergabedatum an 90 Tage gültig, ungenutzte Lizenzen sind mit Ablauf dieser Frist zurückzugeben und werden anschließend binnen 45 Tagen nach dem Windhundverfahren weitervergeben.

- b) Wie in Anhang 2-A Absatz 1 Buchstabe h niedergelegt, werden Zölle auf Wareneinfuhren, die über die unter Buchstabe a genannten Kontingente hinausgehen, gemäß der Abbaustufe „12“ beseitigt.
- c) Die Buchstaben a und b gelten für folgende HSK-Positionen: 3505.10.4010, 3505.10.4090, 3505.10.5010 und 3505.10.5090.

ANLAGE 2-A-2

EU-VERTRAGSPARTEI

1. Diese Anlage enthält Änderungen des Einfuhrpreissystems für bestimmte Obst- und Gemüsesorten, das die EU-Vertragspartei gemäß dem Gemeinsamen Zolltarif verwendet und das in der Verordnung (EG) Nr. 1031/2008 der Kommission vom 19. September 2008 (und nachfolgenden Rechtsakten) sowie der WTO-Liste CXL für die Europäische Union vorgegeben ist. Die in dieser Anlage aufgeführten Waren mit Ursprung in Korea unterliegen ausdrücklich dem hier niedergelegten Einfuhrpreissystem und nicht dem Einfuhrpreissystem gemäß dem Gemeinsamen Zolltarif, das in der Verordnung (EG) Nr. 1031/2008 der Kommission vom 19. September 2008 (und nachfolgenden Rechtsakten) sowie in der WTO-Liste CXL für die Europäische Union vorgegeben ist.
2. Für Waren mit Ursprung in Korea, die dem Einfuhrpreissystem der Europäischen Union nach der Verordnung (EG) Nr. 1031/2008 der Kommission vom 19. September 2008 und der WTO-Liste CXL für die Europäische Union unterliegen, wird der Wertzoll entsprechend den Abbaustufen beseitigt, die im Stufenplan der Europäischen Union in Anhang 2-A aufgeführt sind.
3. Die spezifischen Zollsätze, die in der Verordnung (EG) Nr. 1549/2006 der Kommission vom 17. Oktober 2006 für die in Absatz 2 genannten Waren festgelegt sind, werden nicht gemäß den Abbaustufen im Stufenplan der Europäischen Union in Anhang 2-A beseitigt. Für diese Zollsätze gilt vielmehr:
 - a) Sie werden mit Inkrafttreten dieses Abkommens für die nachstehenden Waren vollständig aufgehoben:

KN-Code	Warenbezeichnung
07070005	Gurken, frisch oder gekühlt
08082050	Birnen, frisch, (ausgenommen Mostbirnen, in loser Schüttung, vom 1. August bis 31. Dezember)
08092005	Sauerkirschen, frisch (<i>Prunus cerasus</i>)
08092095	Kirschen, frisch (ausgenommen Sauerkirschen (<i>Prunus cerasus</i>))
20096110	Traubensaft, einschließlich Traubenmost, ungegoren, mit einem Brixwert von 30 oder weniger bei 20° C, mit einem Wert von mehr als 18 EUR für 100 kg Eigengewicht, unabhängig vom Gehalt an zugesetztem Zucker oder anderen Süßstoffen (ohne Zusatz von Alkohol)

KN-Code	Warenbezeichnung
20096919	Traubensaft, einschließlich Traubenmost, ungegoren, mit einem Brixwert von mehr als 67 bei 20° C, mit einem Wert von mehr als 22 EUR für 100 kg Eigengewicht, unabhängig vom Gehalt an zugesetztem Zucker oder anderen Süßstoffen (ohne Zusatz von Alkohol)
20096951	Konzentrierter Traubensaft, einschließlich Traubenmost, ungegoren, mit einem Brixwert von mehr als 30, jedoch nicht mehr als 67 bei 20° C, mit einem Wert von mehr als 18 EUR für 100 kg Eigengewicht, unabhängig vom Gehalt an zugesetztem Zucker oder anderen Süßstoffen (ohne Zusatz von Alkohol)
20096959	Traubensaft, einschließlich Traubenmost, ungegoren, mit einem Brixwert von mehr als 30, jedoch nicht mehr als 67 bei 20° C, mit einem Wert von mehr als 18 EUR für 100 kg Eigengewicht, unabhängig vom Gehalt an zugesetztem Zucker oder anderen Süßstoffen (nicht konzentriert und ohne Zusatz von Alkohol)
22043092	Traubenmost, ungegoren, konzentriert im Sinne der Zusätzlichen Anmerkung 7 zu Kapitel 22, mit einer Dichte von 1,33 g/cm ³ oder weniger bei 20° C und einem vorhandenen Alkoholgehalt von 1 % vol oder weniger, aber mehr als 0,5 % vol (ausgenommen Traubenmost, dessen Gärung durch den Zusatz von Alkohol unterbrochen wurde)
22043094	Traubenmost, ungegoren, nicht konzentriert, mit einer Dichte von 1,33 g/cm ³ oder weniger bei 20° C und einem vorhandenen Alkoholgehalt von 1 % vol oder weniger, aber mehr als 0,5 % vol (ausgenommen Traubenmost, dessen Gärung durch den Zusatz von Alkohol unterbrochen wurde)
22043096	Traubenmost, ungegoren, konzentriert im Sinne der Zusätzlichen Anmerkung 7 zu Kapitel 22, mit einer Dichte von mehr als 1,33 g/cm ³ bei 20° C und einem vorhandenen Alkoholgehalt von 1 % vol oder weniger, aber mehr als 0,5 % vol (ausgenommen Traubenmost, dessen Gärung durch den Zusatz von Alkohol unterbrochen wurde)
22043098	Traubenmost, ungegoren, nicht konzentriert, mit einer Dichte von mehr als 1,33 g/cm ³ bei 20° C und einem vorhandenen Alkoholgehalt von 1 % vol oder weniger, aber mehr als 0,5 % vol (ausgenommen Traubenmost, dessen Gärung durch den Zusatz von Alkohol unterbrochen wurde)

b) Sie werden für die nachstehenden Waren in folgenden Stufen aufgehoben:

KN-Code	Warenbezeichnung	Beseitigung zum
07099070	Zucchini (Courgettes), frisch oder gekühlt	ersten Tag von Jahr 5
07099080	Artischocken, frisch oder gekühlt	ersten Tag von Jahr 10
08052010	Clementinen, frisch oder getrocknet	ersten Tag von Jahr 15
08052050	Mandarinen und Wilkings, frisch oder getrocknet	ersten Tag von Jahr 15
08052070	Tangerinen, frisch oder getrocknet	ersten Tag von Jahr 15
08052090	Tangelos, Ortaniques, Malaquinas und ähnliche Kreuzungen von Zitrusfrüchten, frisch oder getrocknet (ausgenommen Clementinen, Monreales, Satsumas, Mandarinen, Wilkings und Tangerinen)	ersten Tag von Jahr 15
08055010	Zitronen (Citrus limon, Citrus limonum), frisch oder getrocknet	ersten Tag von Jahr 2
08061010	Tafeltrauben, frisch	ersten Tag von Jahr 17
08081080	Äpfel, frisch, ausgenommen Mostäpfel, in loser Schüttung, vom 16. September bis 15. Dezember)	ersten Tag von Jahr 10/20 ²
08091000	Aprikosen/Marillen, frisch	ersten Tag von Jahr 7
08093010	Brugnolen und Nektarinen, frisch	ersten Tag von Jahr 10
08093090	Pfirsiche, frisch (ausgenommen Brugnolen und Nektarinen)	ersten Tag von Jahr 10
08094005	Pflaumen, frisch	ersten Tag von Jahr 10

c) Sie werden für die nachstehenden Waren aufrechterhalten:

KN-Code	Warenbezeichnung
---------	------------------

² ersten Tag von Jahr 20 für die Sorte Fuji

KN-Code	Warenbezeichnung
07020000	Tomaten, frisch oder gekühlt
08051020	Süßorangen, frisch
08052030	Monreales und Satsumas, frisch oder getrocknet

4. Der in Absatz 3 genannte spezifische Zollsatz darf den niedrigeren der folgenden spezifischen Zollsätze nicht übersteigen: den geltenden Meistbegünstigungszollsatz oder den am Tag vor dem Inkrafttreten dieses Abkommens geltenden Meistbegünstigungszollsatz.

ANHANG 2-B

ELEKTROTECHNISCHE WAREN

Artikel 1: Allgemeine Bestimmungen

1. In Anbetracht ihrer Verpflichtungen nach dem WTO-Übereinkommen, insbesondere dem Übereinkommen über technische Handelshemmnisse (TBT-Übereinkommen), und im Bewusstsein der Bedeutung elektrotechnischer Waren für Wachstum, Beschäftigung und Handel beider Vertragsparteien bekräftigen die Vertragsparteien die folgenden gemeinsamen Ziele und Grundsätze:
 - a) zunehmender und gleichzeitiger Abbau von Zöllen und nichttarifären Handelshemmnissen zwischen beiden Seiten,
 - b) Schaffung von Wettbewerbsbedingungen nach den Grundsätzen der Offenheit, Nichtdiskriminierung, Verhältnismäßigkeit und Transparenz,
 - c) schrittweise Angleichung der internen Rechtsvorschriften an die bestehenden internationalen Normen,
 - d) Abschaffung mehrfacher und unnötig aufwändiger Konformitätsbewertungsverfahren durch die angestrebte Einführung einer „einzigen Prüfung“ und, sofern machbar, einer Konformitätserklärung des Anbieters,
 - e) Einführung geeigneter gesetzlicher Bestimmungen und Durchsetzungsverfahren für die Bereiche Produkthaftung und Marktaufsicht sowie
 - f) Verbesserung der Zusammenarbeit im Interesse einer weiterhin für beide Seiten vorteilhaften Entwicklung des Handels sowie der Verbesserung der Produktqualität, die der öffentlichen Gesundheit und der Produktsicherheit dient.
2. Dieser Anhang bezieht sich auf sämtliche bei einer Vertragspartei gegenwärtig oder zukünftig geltenden Normen, technischen Vorschriften und Konformitätsbewertungsverfahren mit Bezug auf die Sicherheit und elektromagnetische Verträglichkeit (im Folgenden „EMV“ genannt) elektrischer und elektronischer Geräte, elektrotechnischer Geräte zum professionellen Gebrauch, elektrischer Haushaltsgeräte und Geräte aus dem Bereich der Unterhaltungselektronik, die in Anlage 2-B-1 beschrieben werden (im Folgenden „erfasste Produkte“ genannt).

Artikel 2: Internationale Normen und Normungsorganisationen

1. Die Internationale Organisation für Normung (im Folgenden „ISO“ genannt), die Internationale Elektrotechnische Kommission (im Folgenden „IEC“ genannt) und die Internationale Fernmeldeunion (im Folgenden „ITU“ genannt) werden von den

Vertragsparteien als die für die EMV und Sicherheit der erfassten Produkte maßgeblichen internationalen Normungsorganisationen anerkannt³.

2. Sofern von der ISO, IEC oder ITU maßgebliche internationale Normen geschaffen wurden, dienen diese Normen oder relevante Teile davon den Vertragsparteien als Grundlage für alle Normen, technischen Vorschriften oder Konformitätsbewertungsverfahren⁴.
3. Die Vertragsparteien gewährleisten, dass sich ihre Normungsorganisationen im Rahmen der ISO, IEC und ITU an der Entwicklung internationaler Normen beteiligen, und verpflichten sich im Interesse gemeinsamer Herangehensweisen zur gegenseitigen Abstimmung.

Artikel 3: Konformitätsbewertungsverfahren

Falls eine Vertragspartei einen positiven Nachweis der Konformität mit technischen Vorschriften zur EMV oder mit den Sicherheitsvorschriften für die erfassten Produkte verlangt, gelten folgende Regeln⁵:

- a) Konformitätsbewertungsverfahren werden nicht in der Absicht oder mit der Wirkung ausgearbeitet, eingeführt oder angewendet, gegenüber der anderen Vertragspartei unnötige Handelshemmnisse zu schaffen.
- b) Sofern in diesem Anhang einschließlich der in Artikel 4 niedergelegten Übergangsregelungen nicht anders bestimmt, lässt jede Vertragspartei Produkte auf ihrem Markt⁶ zu, sobald deren Konformität mit ihren technischen Vorschriften zur EMV und zur Sicherheit der erfassten Produkte durch eines oder mehrere der folgenden Verfahren bestätigt wurde:
 - i) eine Konformitätserklärung des Anbieters, die ohne Beteiligung einer Konformitätsbewertungsstelle und ohne Prüfung durch ein anerkanntes Testlabor ausgestellt werden darf;
 - ii) eine Konformitätserklärung des Anbieters auf der Grundlage eines Testberichts, der von einem im Gebiet der anderen Vertragspartei ansässigen Testlabor erstellt wurde, welches der einführenden

³ Per Beschluss des Ausschusses „Warenhandel“ können sich die Vertragsparteien künftig auf beliebige weitere internationale Normungsorganisationen einigen, die sie für die Durchführung dieses Artikels als relevant erachten.

⁴ Falls keine solchen internationalen Normen bestehen oder eine der Vertragsparteien eine davon abweichende Norm, technische Vorschrift oder Konformitätsbewertung anwendet, so beschränkt diese Vertragspartei ihre Norm, technische Vorschrift oder Konformitätsbewertung auf das im berechtigten Sicherheits- und sonstigen öffentlichen Interesse erforderliche Maß und gründet sie nach Möglichkeit nicht auf äußere oder beschreibende Merkmale, sondern auf die Funktionsanforderungen an das Produkt, wie in Kapitel Vier (Technische Handelshemmnisse) ausgeführt.

⁵ Beide Vertragsparteien behalten sich das Recht vor, für jedes Produkt, für das zurzeit kein positiver Konformitätsnachweis erforderlich ist, in Zukunft einen solchen zu verlangen; in diesem Fall muss die betreffende Vertragspartei die im vorliegenden Anhang niedergelegten Verpflichtungen einhalten.

⁶ Die Marktzulassung eines Produkts gemäß diesem Buchstaben gilt zugleich als Genehmigung, dieses Produkt mit den zu diesem Zweck vorgeschriebenen Kennzeichnungen zu versehen.

Vertragspartei bei Inkrafttreten dieses Abkommens oder in späteren Mitteilungen notifiziert wurde. Die Bestellung eines Labors, das über die Qualifikationen zur Durchführung der erforderlichen Prüfungen in ihrem Gebiet verfügt⁷, obliegt allein der notifizierenden Vertragspartei und bedarf keiner vorherigen Zustimmung oder Bestätigung vonseiten der das Produkt einführenden Vertragspartei. Die einführende Vertragspartei ist berechtigt, vor der Markteinführung eines Produkts bei dessen Anbieter eine Konformitätserklärung anzufordern, die den Namen des Testlabors, das den Testbericht erstellt hat, und dessen Erstellungsdatum enthält. Darüber hinaus ist die einführende Vertragspartei berechtigt, als Nachweis für die Einhaltung der produktrelevanten Anforderungen eine Kopie des Testberichts unter Einschluss eines Verzeichnisses der sicherheitsrelevanten Teile anzufordern; alternativ kann Folgendes verlangt werden:

- iii) eine Konformitätserklärung des Anbieters, die sich auf einen Testbericht folgender Einrichtungen stützt:
 - A) ein im Gebiet der anderen Vertragspartei ansässiges Testlabor, das mit einer oder mehreren der von der einführenden Vertragspartei benannten Konformitätsbewertungsstellen eine freiwillige Vereinbarung über die gegenseitige Anerkennung von Testberichten abgeschlossen hat, oder
 - B) ein CB-Testlabor der anderen Vertragspartei, das als Zertifizierungsstelle nach dem IECEE-CB-Verfahren zugelassen ist; in diesem Fall ist gemäß den Regeln des IECEE-CB-Verfahrens und den damit verbundenen Verpflichtungen der Vertragsparteien ein gültiges CB-Zertifikat beizufügen.

Vor der Einführung des Produkts auf ihrem Markt kann die einführende Vertragspartei zu Überprüfungszwecken als Nachweis für die Einhaltung der Produktnormen eine allgemeine Produktbeschreibung sowie eine Konformitätserklärung anfordern, welche eine Kopie des Testberichts enthält, in dem die sicherheitsrelevanten Teile verzeichnet sind.

Die Wahl eines der beiden unter diesem Buchstaben beschriebenen Verfahren liegt im Rahmen der in Anlage 2-B-2 festgelegten Grenzen im freien Ermessen einer jeden Vertragspartei.

- c) Für die Ausstellung, Änderung oder Rücknahme der Konformitätserklärung ist gegenüber den Vertragsparteien allein der Anbieter verantwortlich. Die Vertragsparteien sind berechtigt zu verlangen, dass die Konformitätserklärung

⁷ Als qualifiziert im Sinne des vorliegenden Anhangs gelten diejenigen Testlabore, die nach dem Recht der notifizierenden Vertragspartei zur Durchführung der hier beschriebenen Aufgaben befugt sind, von der Akkreditierungsstelle akkreditiert wurden (beispielsweise nach ISO/IEC 17025) oder im Gebiet der notifizierenden Vertragspartei für die Konformitätsbewertung nach der Markteinführung zugelassen sind.

folgende Angaben enthält: ein Ausstellungsdatum und den Namen des Anbieters oder seines bevollmächtigten Vertreters in ihren Gebieten, die im Namen des Herstellers oder seines bevollmächtigten Vertreters zur Unterschrift der Konformitätserklärung befugte Person, die von der Erklärung erfassten Produkte und die angewandten technischen Vorschriften, deren Einhaltung bestätigt wird. Sofern sich die Konformitätserklärung eines Anbieters auf eine ganze Produktgruppe bezieht, gilt sie für jedes Einzelprodukt. Wenn Tests vorgenommen werden, obliegt die Wahl des Testlabors dem Anbieter.

- d) Über die Bestimmungen dieses Artikels hinaus darf keine Vertragspartei eine Produkteintragung verlangen, welche die Markteinführung von Produkten, die ihren technischen Vorschriften entsprechen, verhindert oder verzögert. Nimmt eine Vertragspartei eine Überprüfung der Konformitätserklärung des Anbieters nach Buchstabe b Ziffer iii vor, so hat sie sich darauf zu beschränken, anhand der eingereichten Unterlagen zu kontrollieren, ob der Test in Übereinstimmung mit ihren einschlägigen technischen Vorschriften durchgeführt wurde und ob die in der Dokumentation enthaltenen Informationen vollständig sind. Eine solche Prüfung darf die Einführung des Produkts auf dem Markt der prüfenden Vertragspartei nicht unnötig verzögern, und die Konformitätserklärung ist ausnahmslos zu akzeptieren, wenn die Produkte den technischen Vorschriften dieser Vertragspartei entsprechen und die eingereichte Dokumentation vollständig ist. Erkennt eine Vertragspartei die Konformitätserklärung nicht an, so teilt sie dies dem Anbieter unverzüglich mit, erläutert im Einzelnen die Gründe für die Ablehnung und zeigt auf, wie diese vom Anbieter behoben werden können; zugleich informiert sie ihn über Möglichkeiten, Widerspruch gegen den Ablehnungsbescheid einzulegen.

Artikel 4: Übergangsregelungen

1. Die Europäische Union erfüllt die Bestimmungen von Artikel 3 Buchstabe b dieses Anhangs unmittelbar nach Inkrafttreten dieses Abkommens, Korea erfüllt sie binnen drei Jahren nach Inkrafttreten dieses Abkommens.
2. Insofern Korea nach Inkrafttreten dieses Übereinkommens während des in Absatz 1 genannten Übergangszeitraums für die erfassten Produkte eine Zertifizierung nach seinen technischen EMV- oder Sicherheitsvorschriften vorschreibt und dabei auch Tests durch Dritte vorsieht, kann Korea als Voraussetzung für die Marktzulassung eines den Bestimmungen dieses Anhangs unterliegenden Produkt Folgendes verlangen⁸:
 - a) ein Zertifikat, das von einer Konformitätsbewertungsstelle in der Europäischen Union ausgestellt wurde, die nach dem Recht der Europäischen Union als „benannte Stelle“ anerkannt wurde. Die Wahl der Konformitätsbewertungsstellen auf ihrem Gebiet obliegt allein der Europäischen Union und bedarf keiner vorherigen Zustimmung oder Bestätigung durch Korea; nach Inkrafttreten dieses Abkommens übermittelt die

⁸ Die Marktzulassung eines Produkts gemäß diesem Artikel gilt zugleich als Genehmigung, dieses Produkt mit den zu diesem Zweck vorgeschriebenen Kennzeichnungen zu versehen.

EU Korea ein Verzeichnis dieser Stellen und teilt im Weiteren jegliche Änderungen mit; oder

- b) ein Zertifikat über die Einhaltung der technischen Vorschriften Koreas, das von einer nach koreanischem Verfahren benannten Konformitätsbewertungsstelle ausgestellt wurde. Korea akzeptiert Zertifikate auf der Grundlage von Testberichten folgender Einrichtungen:
 - i) ein im Gebiet der Europäischen Union ansässiges Testlabor, das mit einer oder mehreren der von Korea benannten Konformitätsbewertungsstellen eine freiwillige Vereinbarung über die gegenseitige Anerkennung von Testberichten abgeschlossen hat; oder
 - ii) ein CB-Testlabor der Europäischen Union, das als Zertifizierungsstelle nach dem IECEE-CB-Verfahren zugelassen ist, in diesem Fall ist gemäß den Regeln des IECEE-CB-Verfahrens und den damit verbundenen Verpflichtungen der Europäischen Union und Koreas ein gültiges CB-Zertifikat beizufügen.

Die Wahl eines der beiden in diesem Unterabsatz beschriebenen Verfahren liegt im Rahmen der in Anlage 2-B-2 festgelegten Grenzen im freien Ermessen Koreas.

- 3. Nach Ablauf des in Absatz 1 genannten Übergangszeitraums ist Korea weiterhin berechtigt, für die in Anlage 2-B-3 aufgeführten Produkte positive Konformitätsnachweise nach Artikel 4 Absatz 2 Buchstabe b dieses Anhangs zu verlangen, um die Konformität der erfassten Produkte mit seinen technischen Sicherheitsbestimmungen bescheinigen zu lassen. Nach Ablauf des in Absatz 1 genannten Übergangszeitraums wird für jedes in Anlage 2-B-3 aufgeführte Produkt überprüft, ob die Genehmigung positiver Nachweise der Konformität mit den technischen Sicherheitsbestimmungen Koreas für die erfassten Produkte nach Artikel 3 Buchstabe b dieses Anhangs die Gesundheit und Sicherheit von Menschen gefährden würde. Diese Risikobewertung für die genannten auf dem Markt befindlichen Produkte erfolgt auf der Grundlage der verfügbaren wissenschaftlichen und technischen Informationen, zum Beispiel anhand von Verbraucherberichten über sicherheitsrelevante Vorfälle und anhand der Mängelquote bei Produktüberprüfungen. Ferner wird berücksichtigt, ob die Produkte bestimmungsgemäß verwendet und mit der gebotenen Sorgfalt behandelt werden. Wenn die Risikobewertung ergibt, dass die Anwendung von Artikel 3 Buchstabe b dieses Anhangs auf die betreffenden Produkte zu einer Gefährdung der menschlichen Gesundheit und Sicherheit führen würde, die vom Produktüberwachungssystem nach der Markteinführung nicht wirksam ausgeschaltet werden kann, dann darf Korea weiterhin einen positiven Konformitätsnachweis nach Artikel 4 Absatz 2 Buchstabe b dieses Anhangs verlangen. Nach Ablauf des Übergangszeitraums werden die Vertragsparteien im Ausschuss „Warenhandel“ die Risikobewertung alle drei Jahre überprüfen, um die Zahl der in Anlage 2-B-3 verzeichneten Produkte weiter zu senken.

Artikel 5: Konsolidierung und allmähliche Verringerung der Anforderungen

1. Die Vertragsparteien werden für die erfassten Produkte keine Anforderungen aufrechterhalten oder einführen, die den Handel stärker hemmen oder den Zugang zu ihren Märkten anderweitig länger verzögern, als die in diesem Anhang niedergelegten Bestimmungen über die Konformitätsbewertungsverfahren für die EMV und die Sicherheit der erfassten Produkte sowie über die administrativen Verfahren zur Genehmigung oder Überprüfung von Testberichten vorsehen.
2. Spätestens fünf Jahre nach Inkrafttreten dieses Abkommens führt Korea für eine Reihe von Produkten, die in den Geltungsbereich dieses Anhangs fallen, eine Konformitätserklärung des Anbieters nach Artikel 3 Buchstabe b Ziffer i dieses Anhangs ein. Nach der Einführung der Konformitätserklärung des Anbieters prüfen die Vertragsparteien, ob die technischen und verwaltungsbezogenen Vorschriften einschließlich der obligatorischen Prüfung durch Dritte schrittweise aufgehoben werden können, indem die Konformitätserklärung des Anbieters nach Artikel 3 Buchstabe b Ziffer i dieses Anhangs erweitert wird und indem eine wirksame Marktaufsicht geschaffen wird, die das ordnungsgemäße Funktionieren eines solchen Systems gewährleistet.

Artikel 6: Ausnahmen und Notfallmaßnahmen

1. Unbeschadet der Artikel 3 bis 5 dieses Anhangs kann jede der Vertragsparteien für bestimmte, diesem Anhang unterliegende Produkte die Prüfung durch Dritte oder die Zertifizierung der EMV oder der Produktsicherheit vorschreiben und administrative Verfahren für die Genehmigung oder Überprüfung von Testberichten einführen, sofern die nachstehenden Bedingungen erfüllt sind:
 - a) Es bestehen dringende und überzeugende Gründe für die Einführung solcher Vorschriften oder Verfahren, die sich aus dem Schutz der menschlichen Gesundheit und Sicherheit ergeben.
 - b) Die Gründe für die Einführung solcher Vorschriften oder Verfahren basieren auf erwiesenen technischen oder wissenschaftlichen Erkenntnissen über die Funktionsweise der fraglichen Produkte.
 - c) Unter Berücksichtigung der Risiken, die mit ihrer Nichteinhaltung verbunden wären, hemmen diese Vorschriften und Verfahren den Handel nicht über das Maß hinaus, das zur Erreichung der legitimen Ziele der Vertragspartei unvermeidlich ist.
 - d) Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Abkommens konnte die Vertragspartei die Notwendigkeit der betreffenden Vorschriften oder Verfahren nicht vorhersehen.

Die Vertragspartei, die solche Vorschriften oder Verfahren einführt, unterrichtet die andere Vertragspartei vorab darüber, hält mit ihr Rücksprache und berücksichtigt bei der Ausgestaltung der Vorschriften oder Verfahren die Stellungnahmen der anderen Vertragspartei so weit wie irgend möglich. Alle neu eingeführten Vorschriften müssen so weit wie möglich den Bestimmungen dieses Anhangs entsprechen. Neue Vorschriften oder

Verfahren werden im Anschluss an ihre Einführung alle drei Jahre überprüft und zurückgenommen, falls die Gründe für ihre Verabschiedung nicht mehr bestehen.

2. Hat eine Vertragspartei Grund zu der Annahme, dass ein erfasstes Produkt die menschliche Gesundheit und Sicherheit gefährdet, weil es den einschlägigen Vorschriften nicht genügt, so darf sie die Rücknahme dieses Produkts von ihrem Markt verlangen. Eine solche vorübergehende Notfallmaßnahme wird der anderen Vertragspartei mitgeteilt, wobei die Gründe objektiv und nachvollziehbar erläutert werden und angegeben wird, aufgrund welcher der nachstehenden Sachverhalte sie notwendig war:
 - a) Nichteinhaltung geltender Normen oder technischer Vorschriften;
 - b) falsche Anwendung von Normen oder technischen Vorschriften oder
 - c) Mängel der Normen oder technischen Vorschriften.

Artikel 7: Durchführung und Zusammenarbeit

1. Die Vertragsparteien arbeiten eng zusammen, um ein gemeinsames Verständnis des Regulierungsbedarfs - unter anderem für Funkfrequenzgeräte - zu fördern, und prüfen jedes Anliegen der anderen Vertragspartei im Zusammenhang mit der Durchführung dieses Anhangs.
2. Die Vertragsparteien bemühen sich gemeinsam um die Aufrechterhaltung und Ausweitung der freiwilligen Vereinbarungen über die gegenseitige Anerkennung von Testberichten.
3. Wenn Korea als positiven Konformitätsnachweis für ein diesem Anhang unterliegendes Produkt ein Verfahren nach Artikel 3 Buchstabe b Ziffer iii und Artikel 4 Absatz 2 Buchstabe b dieses Anhangs vorschreibt, dann gewährleistet es, dass seine Zertifizierungsstellen für dieses Produkt entweder Vereinbarungen (Memoranda of Understanding) mit Testlabors in der Europäischen Union abgeschlossen haben oder als nationale Zertifizierungsstellen nach dem IECEE-CB-Verfahren anerkannt sind, es sei denn, die koreanischen technischen Vorschriften für das betreffende Produkt weichen erheblich von den entsprechenden IEC-Normen ab. Die Bestimmungen dieses Absatzes gelten nach Ablauf des in Artikel 4 Absatz 1 dieses Anhangs beschriebenen Übergangszeitraums.
4. Wenn eine Vertragspartei bestehende technische Vorschriften ändert oder neue technische Vorschriften zur EMV oder Sicherheit erfasster Produkte erlässt, so teilt sie dies der anderen Vertragspartei vorab mit und übermittelt ihr auf Anfrage ergänzende Informationen oder schriftliche Antworten auf ihre Stellungnahmen; ferner berücksichtigt sie nach Möglichkeit den Standpunkt der anderen Vertragspartei.
5. Die Vertragsparteien kommen überein, jegliche Fragen im Zusammenhang mit der Durchführung dieses Anhangs umgehend zur Sprache zu bringen und den Handel mit den erfassten Produkten durch gemeinsame Anstrengungen, gegebenenfalls auch durch die Förderung internationaler Normen, weiter zu erleichtern.

6. Alle vertraulichen Geschäftsinformationen, die den Vertragsparteien im Rahmen der in diesem Anhang beschriebenen Verfahren zukommen, werden von ihnen geschützt.

ANLAGE 2-B-1

1. Anhang 2-B gilt für in Anhang 2-B Artikel 1 Absatz 2 aufgeführte Produkte, auf die Folgendes zutrifft:
 - a) Sie unterliegen, was die Verpflichtungen der Europäischen Union angeht, zum Zeitpunkt der Unterzeichnung dieses Abkommens der *Richtlinie 2006/95/EG* des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten betreffend elektrische Betriebsmittel zur Verwendung innerhalb bestimmter Spannungsgrenzen (kodifizierte Fassung) oder der *Richtlinie 2004/108/EG* des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Dezember 2004 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die elektromagnetische Verträglichkeit und zur Aufhebung der *Richtlinie 89/336/EWG* oder den Sicherheitsbestimmungen zur elektromagnetischen Verträglichkeit der *Richtlinie 1999/5/EG* des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 1999 über Funkanlagen und Telekommunikationsendeinrichtungen und die gegenseitige Anerkennung ihrer Konformität; und
 - b) sie unterliegen, was die Verpflichtungen Koreas angeht, zum Zeitpunkt der Unterzeichnung dieses Abkommens dem *Radiowellengesetz (Radio Waves Act)* (Gesetz Nr. 8867 vom 29. Februar 2008), dem *Rahmengesetz für die Telekommunikation (Framework Act on Telecommunications)* (Gesetz Nr. 8974 vom 21. März 2008) oder dem *Gesetz zur Überwachung der Sicherheit elektrischer Geräte (Electric Appliances Safety Control Act)*⁹ (Gesetz Nr. 7747 vom 29. Februar 2008).
2. Die Vertragsparteien sind sich dessen bewusst, dass die Produkte, die unter die in dieser Anlage aufgeführten internen Gesetze fallen und sämtliche Produkte im Geltungsbereich von Anhang 2-B einschließen, die Gesamtheit aller elektrotechnischen Produkte umfassen sollen. Wird ein Produkt für eine Vertragspartei nicht, für die andere Vertragspartei jedoch durchaus von Anhang 2-B erfasst, oder schreibt eine Vertragspartei zum Zeitpunkt der Unterzeichnung dieses Abkommens oder zu einem späteren Zeitpunkt¹⁰ für ein Produkt die Zertifizierung durch Dritte vor, so kann die andere Vertragspartei das betreffende Produkt im Interesse des Sicherheits- und Gesundheitsschutzes einem ähnlichen Verfahren unterziehen. Die Vertragspartei, die solche Maßnahmen einzuführen beabsichtigt, unterrichtet die andere Vertragspartei vorab über dieses Vorhaben und räumt ihr eine dreimonatige Frist für Konsultationen ein.

⁹ Ungeachtet der Bestimmungen dieses Buchstabens ist Korea nach diesem Artikel im Bedarfsfall berechtigt, mit Gleichstrom betriebene elektrische Betriebsmittel den Konformitätsbewertungsverfahren zu unterziehen, die im *Gesetz zur Überwachung der Sicherheit elektrischer Geräte* vorgesehen sind.

¹⁰ Beispielsweise nach Anhang 2-B Artikel 6 oder im Falle der Einführung spezifischer Instrumente nach Artikel 1 Absatz 4 der Richtlinie 2004/108/EG über die elektromagnetische Verträglichkeit.

ANLAGE 2-B-2

1. Als positiven Nachweis der Konformität mit ihren technischen Vorschriften akzeptiert die Europäische Union für alle erfassten Produkte das in Anhang 2-B Artikel 3 Buchstabe b Ziffer i beschriebene Verfahren.
2. Als positiven Nachweis der Konformität mit seinen technischen Vorschriften akzeptiert Korea
 - a) für Produkte, die zum Zeitpunkt der Unterzeichnung dieses Abkommens dem *Radiowellengesetz* oder dem *Rahmengesetz für die Telekommunikation* unterliegen:
 - i) während des in Anhang 2-B Artikel 4 Absatz 1 genannten Übergangszeitraums das in Anhang 2-B Artikel 4 Absatz 2 Buchstabe a festgelegte Verfahren und
 - ii) nach Ablauf des Übergangszeitraums das in Anhang 2-B Artikel 3 Buchstabe b Ziffer i oder Ziffer ii festgelegte Verfahren, wobei die Wahl eines dieser beiden Verfahren im freien Ermessen Koreas liegt;
 - b) für Produkte, die zum Zeitpunkt der Unterzeichnung dieses Abkommens dem *Gesetz zur Überwachung der Sicherheit elektrischer Geräte* unterliegen:
 - i) während des in Anhang 2-B Artikel 4 Absatz 1 genannten Übergangszeitraums das in Anhang 2-B Artikel 4 Absatz 2 Buchstabe b festgelegte Verfahren und
 - ii) nach Ablauf des Übergangszeitraums das in Anhang 2-B Artikel 3 Buchstabe b Ziffer i, Ziffer ii oder Ziffer iii festgelegte Verfahren, wobei die Wahl eines dieser drei Verfahren im freien Ermessen Koreas liegt.
3. Für Produkte, die zum Zeitpunkt der Unterzeichnung dieses Abkommens mehr als einem der in Absatz 2 dieser Anlage genannten Gesetze unterliegen, kann der Anbieter den positiven Konformitätsnachweis für die EMV weiterhin nach einem der Verfahren erbringen, für die sich Korea nach Absatz 2 Buchstabe a oder b dieser Anlage entschieden hat. Dieselbe Regelung gilt für alle Produkte, die in Zukunft mehr als einem der in Absatz 2 dieser Anlage genannten Gesetze unterliegen, und zwar im Hinblick sowohl auf die EMV als auch auf die Sicherheit der erfassten Produkte.

ANLAGE 2-B-3

Nr.	Produkte	HS-Code
1	Kabel und elektrische Leiter	854442, 854449, 854459, 854460
2	Schalter	853590, 853650
3	Leistungsschalter für elektrische Apparate	853521, 853529, 853620, 853630, 853650
4	Magnetische Schalter	853650
5	Kondensatoren und Geräuschfilter	853210, 853221, 853222, 853223, 853224, 853225, 853229, 853230, 853540
6	Installationszubehör und Verbindungsvorrichtungen	853650, 853669
7	Sicherungen und Sicherungshalter, thermische Sicherungen	853510, 853610, 853630
8	Elektrische Transformatoren und Spannungsregler	850421, 850422, 850431, 850432, 850433, 850434, 850440
9	Staubsauger, Bodenreinigungsmaschinen, Dampfreiniger, Apparate für die Reinigung von Oberflächen	842430, 850811, 850819, 850860
10	Elektrische Bügeleisen und Bügelpressen	851640, 845130
11	Geschirrspülmaschinen und Geschirrtrockner	842211, 842219, 842220, 845140, 842240
12	Heizgeräte für Küchen	841989, 841990, 851410, 851650, 851660, 851672
13	Waschmaschinen und Wäscheschleudern	842112, 845011, 845012, 845019, 845020
14	Geräte für die Haarpflege	851631, 851632
15	Wärmeplatten und elektrische Wärmeschränke	851660, 851679, 851680

16	Motorbetriebene Küchengeräte	821490, 843510, 846722, 850940, 850980
17	Elektrische Geräte für die Erhitzung von Flüssigkeiten	841981, 841989, 851660, 851671, 851679, 851680
18	Elektrische Heizdecken und -matten, elektrisch verstellbare Betten	630110
19	Ätzgeräte und Fußwärmer	392210, 630110, 851680
20	Boiler und Durchlauferhitzer, Warmwasserbereiter	851610, 851660, 851679, 851680
21	Elektrische Kühlschränke und Gefrierschränke	841490, 841581, 841582, 841810, 841821, 841829, 841830, 841840, 841850, 841869, 841899
22	Mikrowellengeräte (im Frequenzbereich von 300 MHz-30 GHz)	851650
23	Haushaltsnähmaschinen	845210, 845229
24	Akkumulatorenladegeräte	850440
25	Elektrische Trockner	845121, 851629, 851679, 845129, 851632, 851633
26	Heizgeräte	851610, 851621, 851629, 851679, 851680, 940210
27	Massageapparate	901910
28	Klimageräte und Luftentfeuchter	841510, 841581, 841582, 841583
29	Pumpen und elektrische Wasserspeicher	841350, 841360, 841370, 841381, 841810, 961610
30	Apparate und Vorrichtungen zur Erhitzung von Stoffen	841989, 841990, 842240, 842290, 851511, 851519, 851521, 851580
31	Elektrische Saunaapparate	851629, 851679

32	Aquariumheizungen, Luftblasenerzeuger, Fischgläser für Dekorationszwecke	841350, 841360, 841370, 841381, 841480, 842139, 851629, 851660
33	Elektrische Luftblasenerzeuger	841480, 842139
34	Geräte zur Insektenvertilgung oder -abwehr	851660, 851679, 851680
35	Elektrische Badewannen	392210, 392290, 691010, 691090
36	Luftreinigungsgeräte	841410, 841430, 841451, 841459, 841480
37	Warenverkaufsautomaten (mit Heiz- oder Kühlvorrichtung oder Entladelampe oder Flüssigkeitstank)	847621, 847629, 847681, 847689
38	Elektrische Ventilatoren, Dunstabzugshauben	630319, 841410, 841451, 841459, 841460, 841480, 841490, 841510, 854089
39	Elektrische Apparate für Toiletten und elektrisch betriebene Inhalatoren	392290, 850819
40	Befeuchter	851580
41	Zerstäuber	961610
42	Elektrische Desinfektionsgeräte (nur mit einer Sterilisierlampe ausgestattet)	841989
43	Geräte zur Beseitigung von Lebensmittelabfällen	850980
44	Verpackungsmaschinen für Feuchttücher	820890, 842240
45	Motorbetriebene elektrische Geräte	820750, 843311, 843319, 843320, 846711, 846719, 846721, 846722, 846781, 846789, 850980
46	Kopiergeräte	844331
47	Gleichstromnetzteile (mit einer Nennleistung von maximal 1 kVA,	850440

	einschließlich Netzteile, die auch für Wechselstrom geeignet sind)	
48	Unterbrechungsfreie Stromversorgung	850440
49	Laminatoren	847989
50	Lampenfassungen	853661, 853669
51	Beleuchtungskörper (für allgemeine Zwecke)	940510, 940520, 940540, 940560, 940591, 940592, 940599
52	Vorwiderstände (Lampen, Regelvorrichtungen)	850410, 853661, 853669
53	Lampen mit eingebautem Vorschaltgerät	853990

ANLAGE 2-B-4

Für die Zwecke des Anhangs 2-B gelten folgende Begriffsbestimmungen¹¹:

Sicherheit elektrischer Betriebsmittel: Die Betriebsmittel wurden entsprechend dem gegebenen Stand der Sicherheitstechnik so hergestellt, dass sie bei einer bestimmungsgemäßen Verwendung die Sicherheit von Menschen und Nutztieren sowie die Erhaltung von Sachwerten nicht gefährden.

Elektromagnetische Verträglichkeit: die Fähigkeit eines Apparates oder Systems, in seiner elektromagnetischen Umgebung zufriedenstellend zu arbeiten, ohne dabei selbst elektromagnetische Störungen zu verursachen, die für in dieser Umwelt vorhandene Apparate oder Systeme unannehmbar wären.

Konformitätserklärung: Erstellen einer Bestätigung auf der Grundlage einer nach einer Prüfung getroffenen Entscheidung, dass die Erfüllung festgelegter Anforderungen nachgewiesen wurde.

Norm: ein von einer anerkannten Stelle angenommenes Dokument, das zur allgemeinen und wiederholten Anwendung Regeln, Richtlinien oder Merkmale für ein Produkt oder die entsprechenden Verfahren oder Produktionsmethoden festlegt, deren Einhaltung nicht zwingend vorgeschrieben ist. Es kann unter anderem oder ausschließlich Festlegungen über Terminologie, Bildzeichen, Verpackungs-, Kennzeichnungs- oder Beschriftungserfordernisse für ein Produkt, ein Verfahren oder eine Produktionsmethode enthalten.

Technische Vorschrift: ein Dokument, das die Merkmale eines Produkts oder die entsprechenden Verfahren und Produktionsmethoden einschließlich der anwendbaren Verwaltungsbestimmungen festlegt, deren Einhaltung zwingend vorgeschrieben ist. Es kann unter anderem oder ausschließlich Festlegungen über Terminologie, Bildzeichen sowie Verpackungs-, Kennzeichnungs- oder Beschriftungserfordernisse für ein Produkt, ein Verfahren oder eine Produktionsmethode enthalten.

Anbieter: ein Hersteller oder seine bevollmächtigten Vertreter im Gebiet der einführenden Vertragspartei. Ist der Anbieter weder selbst noch durch einen Bevollmächtigten im Gebiet der einführenden Partei vertreten, so obliegt die Vorlage der Erklärung des Anbieters dem Einführer.

Konformitätsbewertung: Darlegung, dass festgelegte Anforderungen bezogen auf ein Produkt, einen Prozess, ein System, eine Person oder eine Stelle erfüllt sind. Eine Konformitätsbewertung kann im Betrieb, durch Stellen des Kunden oder Abnehmers oder durch unabhängige Stellen vorgenommen werden und umfasst beispielsweise das Prüfen, Inspizieren und Zertifizieren.

Testlabor: eine Konformitätsbewertungsstelle, die Prüfungen durchführt und deren Qualifikation zur Durchführung dieser besonderen Aufgaben offiziell anerkannt und bescheinigt wurde.

¹¹ Gestützt auf ISO/IEC 17000:2004 und das TBT-Übereinkommen

ANHANG 2-C

KRAFTFAHRZEUGE UND TEILE DAVON

Artikel 1: Allgemeine Bestimmungen

1. In Anbetracht der Bedeutung von Kraftfahrzeugen und Kraftfahrzeugteilen für Wachstum, Beschäftigung und Handel beider Vertragsparteien bekräftigen die Vertragsparteien in Bezug auf diese Erzeugnisse die folgenden gemeinsamen Ziele und Grundsätze:
 - a) Gewährleistung eines uneingeschränkten beiderseitigen Marktzugangs durch die Beseitigung von Zöllen und nichttarifären Handelshemmnissen unter diesem Abkommen,
 - b) Förderung kompatibler Vorschriften auf der Grundlage internationaler Normen,
 - c) Schaffung von Wettbewerbsbedingungen nach den Grundsätzen der Offenheit, Nichtdiskriminierung und Transparenz,
 - d) Schutz der menschlichen Gesundheit und Sicherheit sowie der Umwelt und
 - e) Verbesserung der Zusammenarbeit im Interesse einer für beide Seiten vorteilhaften Entwicklung des Handels.
2. Dieser Anhang gilt für alle Kraftfahrzeuge, Kraftfahrzeugsysteme und Teile davon, die unter die Kapitel 40, 84, 85, 87 und 94 des Harmonisierten Systems fallen, mit Ausnahme der in Anlage 2-C-1 aufgeführten Produkte.

Artikel 2: Annäherung der Rechtsvorschriften

1. Die Vertragsparteien anerkennen das Weltforum für die Harmonisierung der Regelungen für Kraftfahrzeuge (im Folgenden „WP.29“ genannt) im Rahmen der Wirtschaftskommission der Vereinten Nationen für Europa (im Folgenden „UNECE“ genannt) als maßgebliche internationale Normungsorganisation für die von diesem Anhang erfassten Produkte.
2. Die Vertragsparteien kommen überein, im WP.29 aktiv an der Entwicklung von Regelungen mitzuwirken und sich gemeinsam dafür einzusetzen, dass neue Regelungen des WP.29 ohne unnötige Verzögerungen angenommen werden.

Artikel 3: Marktzugang

Jede Vertragspartei lässt gemäß den Bestimmungen dieses Artikels Produkte mit Ursprung in der anderen Vertragspartei auf ihrem Markt zu:

a)

- i) Die zuständigen Zulassungsbehörden in der Europäischen Union erkennen für die Zwecke der EU-Typgenehmigung alle Produkte, die den in Anlage 2-C-2 Tabelle 1 aufgeführten Anforderungen genügen, als die entsprechenden Bestimmungen der geltenden technischen Vorschriften der EU erfüllend an¹².
 - ii) Korea erkennt alle Produkte, die den in Anlage 2-C-3 Tabelle 1 aufgeführten Anforderungen genügen, als die entsprechenden Bestimmungen der geltenden technischen Vorschriften Koreas erfüllend an¹².
 - iii) Innerhalb von fünf Jahren nach Inkrafttreten dieses Abkommens werden die Vertragsparteien ihre Vorschriften (die für die Europäische Union in Anlage 2-C-2 und für Korea in Anlage 2-C-3 aufgeführt sind) an die entsprechenden UNECE-Regelungen oder globalen technischen Vorschriften (im Folgenden „GTR“ genannt) angleichen, es sei denn, eine Vertragspartei erbringt in Ausnahmefällen den Nachweis, dass eine bestimmte UNECE-Regelung oder GTR im Hinblick auf legitime Ziele, die auf erwiesenen wissenschaftlichen oder technischen Erkenntnissen beruhen, wirkungslos oder unangemessen wäre^{12, 13}.
 - iv) Handelsbezogene Streitfragen, die die nicht unter Buchstabe a Ziffer i oder ii fallenden technischen Vorschriften oder die unter Buchstabe a Ziffer iii fallenden technischen Vorschriften betreffen, werden, solange noch keine Harmonisierung stattgefunden hat, auf Ersuchen einer der beiden Vertragsparteien mit dem Ziel einer beiderseitig zufriedenstellenden Lösung in Gesprächen erörtert. Diejenige Vertragspartei, die eine den Marktzugang erheblich beeinflussende Maßnahme zu treffen beabsichtigt, unterbreitet in diesen Gesprächen der anderen Vertragspartei die Gründe für ihre Absicht und erläutert im Einzelnen die dafür maßgeblichen wissenschaftlichen oder technischen Erkenntnisse¹³.
- b) Die Vertragsparteien gewährleisten, dass sie die Verfahren, die für die Markteinführung der von diesem Anhang erfassten Produkte erforderlich sind, ohne unnötige Verzögerung abschließen.
- c) Jede Vertragspartei unterrichtet die betroffenen Wirtschaftsteilnehmer unverzüglich über alle Entscheidungen, die Anträge bezüglich Konformitätsbewertungen betreffen, erläutert dabei die Grundlagen für diese Entscheidungen und weist auf die verfügbaren Rechtsbehelfe hin.

¹² Die Klassifizierung der Produkte zwecks Anwendung von Artikel 3 Buchstabe a Ziffer i bis iii und Festlegung der geltenden Regelungen erfolgt nach dem Recht der einführenden Vertragspartei.

¹³ Die Vertragsparteien sind sich darüber einig, dass die zum Zeitpunkt der Unterzeichnung dieses Abkommens bestehenden, unter Buchstabe a Ziffern iii und iv fallenden Regelungen den Marktzugang nicht schwerwiegend behindert haben und dass sie nach den Bestimmungen der genannten Ziffern den Marktzugang gegenüber dem früheren Zustand nicht erschweren werden.

- d) Nach Inkrafttreten dieses Abkommens überprüfen die Vertragsparteien die Anlagen 2-C-2 und 2-C-3 dieses Anhangs mindestens alle drei Jahre, um unter Berücksichtigung jeglicher international oder in den Vertragsparteien erfolgten Vorschriftenänderungen die Zulassung von Produkten nach Buchstabe a dieses Artikels zu erweitern. Über Änderungen dieser Anlagen entscheidet der Ausschuss „Warenhandel“.

Artikel 4: Konsolidierung der Annäherung der Rechtsvorschriften

1. Die Vertragsparteien

- a) führen in Bereichen, die UNECE-Regelungen oder GTR unterliegen oder in Kürze unterliegen werden, keine abweichenden neuen internen technischen Vorschriften ein; dies gilt im Falle der Europäischen Union insbesondere für die von Anlage 2-C-2 und im Falle Koreas für die von Anlage 2-C-3 erfassten Bereiche;
- b) behandeln nach der Verabschiedung neuer UNECE-Regelungen oder GTR durch die UNECE in Bereichen, in denen bereits interne technische Vorschriften bestehen, Produkte mit Ursprung im Gebiet der anderen Vertragspartei, die UNECE-Regelungen oder GTR genügen, mutatis mutandis baldmöglichst nach Artikel 3 dieses Anhangs,

es sei denn, eine spezifische UNECE-Regelung oder GTR ist aufgrund erwiesener wissenschaftlicher oder technischer Erkenntnisse nicht geeignet, die Sicherheit des Straßenverkehrs, die Umwelt oder die öffentliche Gesundheit zu schützen. In diesen Fällen werden die entsprechenden Gründe der anderen Vertragspartei mitgeteilt und veröffentlicht.

- 2. Wenn eine Vertragspartei in den von UNECE-Regelungen erfassten Bereichen technische Vorschriften einführt oder beibehält, die von den UNECE-Regelungen abweichen, so überprüft diese Vertragspartei die betreffenden technischen Vorschriften nach Inkrafttreten dieses Abkommens mindestens alle drei Jahre, um festzustellen, ob die Gründe für ihre Einführung nach wie vor bestehen. Das Ergebnis dieser Überprüfungen sowie die ihnen zugrunde liegenden technischen oder wissenschaftlichen Erkenntnisse werden veröffentlicht und der anderen Vertragspartei auf Anfrage mitgeteilt.
- 3. In Bezug auf Bereiche, für die es keine UNECE-Regelungen oder GTR gibt, für die jedoch mindestens eine Vertragspartei eine technische Vorschrift einführt oder beibehält, beraten die Vertragsparteien über die Möglichkeit, internationale Normen für diese Bereiche zu entwickeln. Für den Fall, dass sich die Entwicklung internationaler Normen als unmöglich oder nicht angemessen erweist und die Vertragsparteien in diesen Bereichen interne technische Vorschriften einführen oder beibehalten, verpflichten sich die Vertragsparteien zu Beratungen über eine Angleichung ihrer jeweiligen Rechtsvorschriften.

Artikel 5: Meistbegünstigung

Im Hinblick auf interne Steuern und Emissionsvorschriften gewährt jede Vertragspartei den unter diesen Anhang fallenden Produkten mit Ursprung in der anderen Vertragspartei eine Behandlung, die nicht weniger günstig ist als die Behandlung, die sie gleichartigen Produkten mit Ursprung in einem Drittland, welches nicht Vertragspartei dieses Abkommens ist, gewährt, auch wenn mit diesem Drittland ein Freihandelsabkommen besteht.

Artikel 6: Produkte mit neuen Technologien oder neuen Funktionen

1. Keine der beiden Vertragsparteien verhindert oder verzögert unnötig die Marktzulassung eines Produkts mit der Begründung, dass es eine neue Technologie oder Funktion aufweise, für die noch keine Rechtsvorschrift bestehe, es sei denn, sie kann anhand wissenschaftlicher oder technischer Erkenntnisse nachweisen, dass die betreffende neue Technologie oder Funktion eine Gefahr für die menschliche Gesundheit, die Sicherheit oder die Umwelt darstellt.
2. Wenn eine Vertragspartei die Marktzulassung eines Produkts mit der Begründung verweigert oder zurückzieht, dass eine darin enthaltene neue Technologie oder Funktion die menschliche Gesundheit, die Sicherheit oder die Umwelt gefährde, so unterrichtet sie die andere Vertragspartei und die betroffenen Wirtschaftsteilnehmer unverzüglich von dieser Entscheidung. Diese Benachrichtigung muss alle relevanten wissenschaftlichen oder technischen Informationen enthalten.

Artikel 7: Sonstige handelsbeschränkende Maßnahmen

Jede Vertragspartei enthält sich in Bezug auf den diesem Anhang unterliegenden Sektor jeglicher Maßnahmen, die den Nutzen, welcher der anderen Vertragspartei gemäß diesem Anhang aus dem Marktzugang erwächst, aufheben oder schmälern. Das Recht auf den Erlass von Maßnahmen, die im Interesse der Sicherheit des Straßenverkehrs, des Umweltschutzes, der öffentlichen Gesundheit und der Bekämpfung betrügerischer Machenschaften notwendig sind, bleibt hiervon unberührt, sofern diese Maßnahmen auf erwiesenen wissenschaftlichen oder technischen Erkenntnissen beruhen.

Artikel 8: Anwendung von Vorschriften

1. Wenn eine Vertragspartei nach Artikel 3 dieses Anhangs UNECE-Regelungen übernimmt oder die eigenen Vorschriften an diese angleicht, so gelten UNECE-Typgenehmigungen, die von den zuständigen Behörden ausgestellt wurden, als Nachweis der Konformitätsvermutung. Wenn eine Vertragspartei feststellt, dass ein mit einem Typgenehmigungsbogen versehenes Produkt dem zugelassenen Typ nicht entspricht, so teilt sie dies der anderen Vertragspartei mit. Das Recht der Vertragsparteien, nach Absatz 2 und 3 angemessene Maßnahmen zu ergreifen, bleibt hiervon unberührt.
2. Die zuständigen Verwaltungsbehörden jeder Vertragspartei haben das Recht, durch Stichproben gemäß ihrem internen Recht zu überprüfen, ob Produkte, einschließlich der von den Herstellern selbst zertifizierten, folgende Vorschriften erfüllen:

- a) sämtliche technischen Vorschriften der betreffenden Vertragspartei oder
- b) die internen technischen Vorschriften und sonstigen Anforderungen, wie in Artikel 3 Buchstabe a dieses Anhangs beschrieben.

Genügt ein Produkt diesen Vorschriften oder Anforderungen nicht, so hat jede Vertragspartei das Recht, den Hersteller zu verpflichten, das betreffende Produkt vom Markt zu nehmen.

3. Die Typgenehmigung kann verweigert werden, wenn die Dokumentation unvollständig ist, wenn die Verfahren zur Konformitätsbestätigung der Herstellung nicht eingehalten werden oder wenn die betreffenden Produkte folgende Vorschriften nicht hinreichend erfüllen:
 - a) sämtliche technischen Vorschriften einer Vertragspartei oder
 - b) die technischen Vorschriften und sonstigen Anforderungen einer Vertragspartei, wie in Artikel 3 Buchstabe a dieses Anhangs beschrieben.
4. Auch bei Einhaltung der technischen Vorschriften oder der in Artikel 3 Buchstabe a dieses Anhangs erwähnten Anforderungen kann eine Vertragspartei einem Anbieter in Ausnahmefällen die Marktzulassung verweigern oder diese zurückziehen, wenn dringende und überzeugende, durch erwiesene wissenschaftliche oder technische Erkenntnisse gestützte Hinweise darauf vorliegen, dass das betreffende Produkt die Sicherheit des Straßenverkehrs, die öffentliche Gesundheit oder die Umwelt gefährdet. Eine solche Nichtzulassung darf kein Instrument einer willkürlichen oder ungerechtfertigten Diskriminierung der Produkte der anderen Vertragspartei oder eine verdeckte Handelsbeschränkung darstellen. Eine solche vorübergehende Notfallmaßnahme muss vor ihrer Einführung der anderen Vertragspartei und dem Anbieter mitgeteilt werden, wobei die Gründe hierfür in objektiver, nachvollziehbarer und hinreichend genauer Weise zu erläutern sind.

Artikel 9: Arbeitsgruppe „Kraftfahrzeuge und Teile davon“

1. Um den Handel mit Kraftfahrzeugen und Kraftfahrzeugteilen noch stärker zu erleichtern und Probleme im Hinblick auf den Marktzugang bereits im Vorfeld beizulegen, kommen die Vertragsparteien überein, alle Fragen im Zusammenhang mit der Umsetzung dieses Anhangs unverzüglich gemeinsam zu bearbeiten und darüber zu beraten. Im Einklang mit Kapitel Vier (Technische Handelshemmnisse) kommen sie überein, sich gegenseitig über alle Maßnahmen zu unterrichten, die den Handel mit diesem Anhang unterliegenden Produkten beeinflussen könnten. Alle Anmerkungen und Fragen im Zusammenhang mit solchen Maßnahmen werden von jeder Vertragspartei auf Anfrage zeitnah beantwortet, und sie ist bereit, Gespräche über solche Maßnahmen aufzunehmen mit dem Ziel, zu einer beiderseits befriedigenden Lösung zu gelangen.
2. Die nach Artikel 15.3 Absatz 1 (Arbeitsgruppen) eingerichtete Arbeitsgruppe „Kraftfahrzeuge und Teile davon“ ist für die wirksame Durchführung dieses Anhangs zuständig und befugt, über alle ihn betreffenden Fragen zu beraten. Die Arbeitsgruppe ist insbesondere für Folgendes zuständig:

- a) Vorbereitung der Zusammenarbeit der Vertragsparteien in Bezug auf die Tätigkeit des WP.29 im Einklang mit Artikel 2 dieses Anhangs;
- b) Überwachung der vollständigen Einhaltung aller in Artikel 3 dieses Anhangs beschriebenen Verpflichtungen, einschließlich:
 - i) Erörterung der Fortschritte bei der Umsetzung des in Artikel 3 Buchstabe a Ziffer iii genannten Harmonisierungsprozesses,
 - ii) Bereitstellung eines Forums für die in Artikel 3 Buchstabe a Ziffer iv vorgesehenen Beratungen und
 - iii) Vorbereitung der in Artikel 3 Buchstabe d genannten Entscheidungen des Ausschusses „Warenhandel“;
- c) Erörterung der in Artikel 4 Absatz 2 dieses Anhangs beschriebenen Überprüfungen und Abhaltung der in Artikel 4 Absatz 3 dieses Anhangs erwähnten Beratungen;
- d) gegebenenfalls Erörterung der nach Artikel 6 und 8 dieses Anhangs vorgesehenen Mitteilungen;
- e) Prüfung der Anwendung technischer Vorschriften auf Kraftfahrzeuge, die auf verschiedenen Wegen eingeführt wurden, und gegebenenfalls Abgabe von Empfehlungen sowie
- f) gegebenenfalls Behandlung aller Fragen, die mit der praktischen Umsetzung vorläufiger Regelungen über On-Board-Diagnosesysteme (im Folgenden „OBD“ genannt) und Emissionen verbunden sind, wie in Anlage 2-C-3 Tabelle 1 zusammengefasst.

3. Sofern nichts anderes vereinbart wird, tritt die Arbeitsgruppe mindestens einmal jährlich zusammen. Ihre Sitzungen sollten in der Regel parallel zu den Sitzungen des WP.29 oder anderer Foren stattfinden, die sich mit Kraftfahrzeugthemen befassen. Die Arbeitsgruppe kann ihre Tätigkeit auch per E-Mail, Telefon- oder Videokonferenz oder mit anderen geeigneten Kommunikationsmitteln durchführen.

Artikel 10: Einhaltung der Vorschriften

1. Kapitel Vierzehn (Streitbeilegung) gilt für diesen Anhang mit folgenden Änderungen:
 - a) Streitigkeiten über die Auslegung oder Anwendung dieses Anhangs gelten als dringliche Angelegenheiten;
 - b) die Frist, binnen deren nach Artikel 14.3 (Konsultationen) Gespräche stattfinden müssen, wird von 30 auf 15 Tage verkürzt;

- c) die Frist, binnen deren nach Artikel 14.6 (Zwischenbericht des Schiedspanels) ein Zwischenbericht des Schiedspanels vorgelegt werden muss, wird von 90 auf 60 Tage verkürzt;
 - d) die Frist, binnen deren nach Artikel 14 Absatz 7 (Entscheidung des Schiedspanels) eine Entscheidung des Schiedspanels vorgelegt werden muss, wird von 120 auf 75 Tage verkürzt, und
 - e) Artikel 14.9 (Angemessene Frist für die Durchführung der Entscheidung) wird um folgenden Satz ergänzt: „Die Beschwerdegegnerin kommt der Entscheidung des Schiedspanels unverzüglich nach. Ist die sofortige Durchführung der Entscheidung nicht möglich, so sollte die dafür angemessene Frist normalerweise 90 Tage nicht überschreiten und darf keinesfalls mehr als 150 Tage ab der Panelentscheidung betragen, wenn die Beschwerdegegnerin zur Durchführung der Entscheidung eine allgemeine Maßnahme treffen muss, die keinen Rechtsakt erfordert.“
2. Die Vertragsparteien können übereinkommen, spezifische Bestimmungen dieses Artikels nicht anzuwenden.

ANLAGE 2-C-1

Anhang 2-C gilt nicht für:

- a) Traktoren (HS 8701.10, 8701.20, 8709.11, 8709.19 und 8709.90);
- b) Schneespezialfahrzeuge und Spezialfahrzeuge zur Personenbeförderung auf Golfplätzen (HS 8703.10) sowie
- c) Baumaschinen: (HS: 84134000, 84251100, 84251920, 84251980, 84253100, 84253930, 84253990, 84254100, 84254200, 84254900, 84261100, 84261200, 84261900, 84262000, 84263000, 84264100, 84264900, 84269110, 84269190, 84269900, 84272010, 84272090, 84281020, 84281080, 84282030, 84282091, 84282098, 84283100, 84283200, 84283300, 84283920, 84283990, 84284000, 84286000, 84289030, 84289071, 84289079, 84289091, 84289095, 84291100, 84291900, 84292000, 84293000, 84294010, 84294030, 84294090, 84295110, 84295191, 84295199, 84295210, 84295290, 84295900, 84301000, 84302000, 84303100, 84303900, 84304100, 84304900, 84305000, 84306100, 84306900, 84311000, 84313100, 84313910, 84313970, 84314100, 84314200, 84314300, 84314920, 84314980, 84741000, 84742010, 84742090, 84743100, 84743200, 84743910, 84743990, 84748010, 84748090, 84749010, 84749090, 84791000, 87013010, 87013090, 87041010, 87041090, 87051000, 87052000, 87054000 und 87059030).

ANLAGE 2-C-2

Tabelle 1

Verzeichnis zu Anhang 2-C Artikel 3 Buchstabe a Ziffer i

Bezeichnung	Anforderungen	Entsprechende technische Vorschrift der EU
Zulässiger Geräuschpegel	UNECE-Regelung 51	Richtlinie 70/157/EWG
Ersatzschalldämpferanlagen	UNECE-Regelung 59	Richtlinie 70/157/EWG
Emissionen	UNECE-Regelung 83	Richtlinie 70/220/EWG
Austauschkatalysatoren	UNECE-Regelung 103	Richtlinie 70/220/EWG
Kraftstoffbehälter	UNECE-Regelung 34	Richtlinie 70/221/EWG
Behälter für Flüssiggas als Kraftstoff (LPG-Tanks)	UNECE-Regelung 67	Richtlinie 70/221/EWG
Behälter für komprimiertes Erdgas als Kraftstoff (CNG-Tanks)	UNECE-Regelung 110	Richtlinie 70/221/EWG
Unterfahrschutz hinten	UNECE-Regelung 58	Richtlinie 70/221/EWG
Lenkanlagen	UNECE-Regelung 79	Richtlinie 70/311/EWG
Türverriegelungen und -scharniere	UNECE-Regelung 11	Richtlinie 70/387/EWG
Akustische Warneinrichtungen	UNECE-Regelung 28	Richtlinie 70/388/EWG
Einrichtungen für indirekte Sicht	UNECE-Regelung 46	Richtlinie 2003/97/EG
Bremsen	UNECE-Regelung 13	Richtlinie 71/320/EWG
Bremsen	UNECE-Regelung 13H	Richtlinie 71/320/EWG
Bremsbeläge	UNECE-Regelung 90	Richtlinie 71/320/EWG
Funkentstörung (elektromagnetische Verträglichkeit)	UNECE-Regelung 10	Richtlinie 72/245/EWG
Emissionen von Dieselmotoren	UNECE-Regelung 24	Richtlinie 72/306/EWG
Innenausstattung	UNECE-Regelung 21	Richtlinie 74/60/EWG
Sicherungseinrichtung	UNECE-Regelung 18	Richtlinie 74/61/EWG
Diebstahlsicherung	UNECE-Regelung 116	Richtlinie 74/61/EWG
Fahrzeug-Alarmanlagen	UNECE-Regelung 97 UNECE-Regelung 116	Richtlinie 74/61/EWG
Verhalten der Lenkanlage bei Unfallstößen	UNECE-Regelung 12	Richtlinie 74/297/EWG
Sitzfestigkeit	UNECE-Regelung 17	Richtlinie 74/408/EWG
Sitzfestigkeit (Kraftomnibusse)	UNECE-Regelung 80	Richtlinie 74/408/EWG
Vorstehende Außenkanten	UNECE-Regelung 26	Richtlinie 74/483/EWG
Geschwindigkeitsmesser	UNECE-Regelung 39	Richtlinie 75/443/EWG
Gurtverankerungen	UNECE-Regelung 14	Richtlinie 76/115/EWG
Anbau der Beleuchtungs- und Lichtsignaleinrichtungen	UNECE-Regelung 48	Richtlinie 76/756/EWG
Rückstrahler	UNECE-Regelung 3	Richtlinie 76/757/EWG
Leuchten (Begrenzungs-, Schluss-, Brems-, Umrissleuchten)	UNECE-Regelung 7	Richtlinie 76/758/EWG

Bezeichnung	Anforderungen	Entsprechende technische Vorschrift der EU
Tagfahrleuchten	UNECE-Regelung 87	Richtlinie 76/758/EWG
Seitenmarkierungsleuchten	UNECE-Regelung 91	Richtlinie 76/758/EWG
Fahrtrichtungsanzeiger	UNECE-Regelung 6	Richtlinie 76/759/EWG
Beleuchtungseinrichtung für das hintere Kennzeichen	UNECE-Regelung 4	Richtlinie 76/760/EWG
Scheinwerfer (R ₂ and HS ₁)	UNECE-Regelung 1	Richtlinie 76/761/EWG
Scheinwerfer (sealed beam)	UNECE-Regelung 5	Richtlinie 76/761/EWG
Scheinwerfer (H ₁ , H ₂ , H ₃ , HB ₃ , HB ₄ , H ₇ , und/oder H ₈ , H ₉ , HIR1, HIR2 und/oder H ₁₁)	UNECE-Regelung 8	Richtlinie 76/761/EWG
Scheinwerfer (H ₄)	UNECE-Regelung 20	Richtlinie 76/761/EWG
Scheinwerfer (Halogen sealed beam)	UNECE-Regelung 31	Richtlinie 76/761/EWG
Glühlampen zur Verwendung in genehmigten Leuchten	UNECE-Regelung 37	Richtlinie 76/761/EWG
Scheinwerfer mit Gasentladungslichtquellen	UNECE-Regelung 98	Richtlinie 76/761/EWG
Gasentladungslichtquellen für genehmigte Gasentladungsleuchteinheiten	UNECE-Regelung 99	Richtlinie 76/761/EWG
Scheinwerfer (asymmetrisches Abblendlicht)	UNECE-Regelung 112	Richtlinie 76/761/EWG
Adaptative Frontbeleuchtungssysteme	UNECE-Regelung 123	Richtlinie 76/761/EWG
Nebelscheinwerfer	UNECE-Regelung 19	Richtlinie 76/762/EG
Nebelschlussleuchten	UNECE-Regelung 38	Richtlinie 77/538/EG
Rückfahrscheinwerfer	UNECE-Regelung 23	Richtlinie 77/539/EG
Parkleuchten	UNECE-Regelung 77	Richtlinie 77/540/EG
Sicherheitsgurte und Haltesysteme	UNECE-Regelung 16	Richtlinie 77/541/EG
Haltesysteme für Kinder	UNECE-Regelung 44	Richtlinie 77/541/EG
Sichtfeld nach vorn	UNECE-Regelung 125	Richtlinie 77/649/EG
Kennzeichnung der Betätigungseinrichtungen, Warn- und Kontrollleuchten	UNECE-Regelung 121	Richtlinie 78/316/EWG
Heizungen	UNECE-Regelung 122	Richtlinie 2001/56/EG
Kopfstützen (mit Sitzen kombiniert)	UNECE-Regelung 17	Richtlinie 78/932/EWG
Kopfstützen	UNECE-Regelung 25	Richtlinie 78/932/EWG
CO ₂ -Emissionen/Kraftstoffverbrauch	UNECE-Regelung 101	Richtlinie 80/1268/EWG
Motorleistung	UNECE-Regelung 85	Richtlinie 80/1269/EWG
Emissionen (Euro-Norm IV und V) bei schweren Nutzfahrzeugen	UNECE-Regelung 49	Richtlinie 2005/55/EG
Seitliche Schutzvorrichtungen	UNECE-Regelung 73	Richtlinie 89/297/EWG
Sicherheitsglas	UNECE-Regelung 43	Richtlinie 92/22/EWG
Luftreifen, Kraftfahrzeuge und ihre Anhänger	UNECE-Regelung 30	Richtlinie 92/23/EWG

Bezeichnung	Anforderungen	Entsprechende technische Vorschrift der EU
Luftreifen, Nutzfahrzeuge und ihre Anhänger	UNECE-Regelung 54	Richtlinie 92/23/EWG
Noträder/-reifen	UNECE-Regelung 64	Richtlinie 92/23/EWG
Reifenrollgeräusch	UNECE-Regelung 117	Richtlinie 92/23/EWG
Geschwindigkeitsbegrenzer	UNECE-Regelung 89	Richtlinie 92/24/EWG
Verbindungseinrichtungen	UNECE-Regelung 55	Richtlinie 94/20/EG
Kurzkupplungseinrichtungen	UNECE-Regelung 102	Richtlinie 94/20/EG
Entzündbarkeit	UNECE-Regelung 118	Richtlinie 95/28/EG
Kraftomnibusse	UNECE-Regelung 107	Richtlinie 2001/85/EG
Festigkeit der Aufbaustruktur (Kraftomnibusse)	UNECE-Regelung 66	Richtlinie 2001/85/EG
Frontalaufprall	UNECE-Regelung 94	Richtlinie 96/79/EG
Seitenaufprall	UNECE-Regelung 95	Richtlinie 96/27/EG
Fahrzeuge zur Beförderung gefährlicher Güter	UNECE-Regelung 105	Richtlinie 98/91/EG
Vorderer Unterfahrschutz	UNECE-Regelung 93	Richtlinie 2000/40/EG

Tabelle 2

Verzeichnis zu Anhang 2-C Artikel 3 Buchstabe a Ziffer iii

Bezeichnung	Technische Vorschriften der EU	Entsprechende UNECE-Regelungen
Vorstehende Außenkanten am Führerhaus	Richtlinie 92/114/EWG	61

ANLAGE 2-C-3

Tabelle 1

Verzeichnis zu Anhang 2-C Artikel 3 Buchstabe a Ziffer ii

Bezeichnung		Anforderungen	Entsprechende technische Vorschriften Koreas
Insassen-Aufprallschutz	bei einem Frontalaufprall	UNECE-Regelung 94	KMVSS ¹⁴ -Artikel 102
	bei einem Seitenaufprall	UNECE-Regelung 95	KMVSS-Artikel 102
Verschiebung der Betätigungseinrichtung der Lenkanlage nach hinten		UNECE-Regelung 12	KMVSS-Artikel 89 Absatz 1 Nummer 2
Schutz des Fahrzeugführers vor der Lenkanlage bei Unfallstößen		UNECE-Regelung 12	KMVSS-Artikel 89 Absatz 1 Nummer 1
Sitze		UNECE-Regelung 17	KMVSS-Artikel 97
Kopfstützen		UNECE-Regelung 17, UNECE-Regelung 25, GTR 7	KMVSS-Artikel 26 und 99
Türschlösser und Türaufhängungen		UNECE-Regelung 11, GTR 1	KMVSS-Artikel 104 Absatz 2
Aufprallschutz Instrumententafel		UNECE-Regelung 21	KMVSS-Artikel 88
Aufprallschutz Rückenlehne		UNECE-Regelung 21	KMVSS-Artikel 98
Aufprallschutz Armlehne		UNECE-Regelung 21	KMVSS-Artikel 100
Aufprallschutz Sonnenblende		UNECE-Regelung 21	KMVSS-Artikel 101
Aufprallschutz Innenrückspiegel		UNECE-Regelung 46	KMVSS-Artikel 108
Abschleppeinrichtungen		Richtlinie 77/389/EWG	KMVSS-Artikel 20 Nummern 1, 2 und 4
Rückwärtiger Unterfahrschutz		UNECE-Regelung 58	KMVSS-Artikel 19 Absatz 4

¹⁴ Korea Motor Vehicle Safety Standards (Koreanische Sicherheitsnormen für Kraftfahrzeuge)

		und Artikel 96
--	--	----------------

Bezeichnung		Anforderungen	Entsprechende technische Vorschriften Koreas
Beleuchtungs- und Lichtsignal-einrichtungen	Anbau	UNECE-Regelung 48	KMVSS-Artikel 38, 39, 40, 41, 42, 43, 44, 45 und 47
	Frontscheinwerfer	UNECE-Regelung 1, 2, 5, 8, 20, 31, 37, UNECE-Regelung 98, 99, 112, 113, 123	KMVSS-Artikel 38, Artikel 48 Absatz 3, Artikel 106 Nummer 1
	Nebelscheinwerfer vorn	UNECE-Regelung 19	KMVSS-Artikel 38-2 Absatz 1 Artikel 106 Nummer 2
	Rückfahrscheinwerfer	UNECE-Regelung 23	KMVSS-Artikel 39, Artikel 106 Nummer 3
	Begrenzungsleuchten	UNECE-Regelung 7	KMVSS-Artikel 40, Artikel 106 Nummer 4
	Kennzeichen-beleuchtung	UNECE-Regelung 4	KMVSS-Artikel 41, Artikel 106 Nummer 5
	Schlussleuchten	UNECE-Regelung 7	KMVSS-Artikel 42, Artikel 106 Nummer 6
	Bremsleuchten	UNECE-Regelung 7	KMVSS-Artikel 43 Absatz 1, Artikel 106 Nummer 7
	Oben mittig angebrachte Zusatzbremsleuchte	UNECE-Regelung 7	KMVSS-Artikel 43 Absatz 2, Artikel 106 Nummer 8
	Fahrtrichtungsanzeiger	UNECE-Regelung 6	KMVSS-Artikel 44, Artikel 106 Nummer 9
	zusätzliche Fahrtrichtungsanzeiger	UNECE-Regelung 7	KMVSS-Artikel 44, Artikel 106 Nummer 10

	Nebelschlussleuchten	UNECE-Regelung 38	KMVSS-Artikel 38-2, Artikel 106 Nummer 2
	Rückstrahler und rückwärtige Kennzeichnung	UNECE-Regelung 70, UNECE-Regelung 3	KMVSS-Artikel 49, Absatz 1 und 2 Artikel 107

Bezeichnung		Anforderungen	Entsprechende technische Vorschriften Koreas
Sicht des Fahrzeugführers		UNECE-Regelung 46	KMVSS-Artikel 50, Artikel 94
Motorleistung		UNECE-Regelung 85	KMVSS-Artikel 11 Absatz 1 Nummer 2, Artikel 111
Einrichtungen für die Sicht des Fahrzeugführers	Scheibenwischer	Richtlinie 78/318/EWG	KMVSS-Artikel 51 Absatz 2, Artikel 109 Nummer 1
	Entfrostanlagen	Richtlinie 78/317/EWG	KMVSS-Artikel 109 Nummer 2
	Trocknungsanlagen	Richtlinie 78/317/EWG	KMVSS-Artikel 109 Nummer 3
	Scheibenwaschanlagen	Richtlinie 78/318/EWG	KMVSS-Artikel 109 Nummer 4
Bremsen von Personenkraftwagen		UNECE-Regelung 13H	KMVSS-Artikel 15, Artikel 90 Nummer 1
Bremsysteme mit Ausnahme von Personenkraftwagen und Anhängern		UNECE-Regelung 13	KMVSS-Artikel 15, Artikel 90 Nummer 2
Bremsysteme von Anhängern		UNECE-Regelung 13	KMVSS-Artikel 15, Artikel 90 Nummer 3
Antiblockiervorrichtungen, ausgenommen Anhänger		UNECE-Regelung 13	KMVSS-Artikel 15, Artikel 90 Nummer 4
Antiblockiervorrichtungen von Anhängern		UNECE-Regelung 13	KMVSS-Artikel 15, Artikel 90 Nummer 5
Lenkanlagen		UNECE-Regelung 79	KMVSS-Artikel 14, Artikel 89 Absatz 2
Geschwindigkeitsbegrenzungseinrichtungen		UNECE-Regelung 89	KMVSS-Artikel 110-2
Geschwindigkeitsmesser		UNECE-Regelung 39	KMVSS-Artikel 110

Elektromagnetische Verträglichkeit	UNECE-Regelung 10	KMVSS-Artikel 111-2
Austritt von Kraftstoff im Falle eines Aufpralls	UNECE-Regelung 34, UNECE-Regelung 94, UNECE-Regelung 95	KMVSS-Artikel 91
Stoßstangen (Aufprall)	UNECE-Regelung 42	KMVSS-Artikel 93
Verankerung der Sicherheitsgurte	UNECE-Regelung 14, UNECE-Regelung 16	KMVSS-Artikel 27 Absatz 1, 2, 3, 4, 5; Artikel 103 Absatz 1, 2, 3
Verankerung von Kinder-Rückhaltesystemen	UNECE-Regelung 14	KMVSS-Artikel 27-2, Artikel 103-2

Bezeichnung		Anforderungen	Entsprechende technische Vorschriften Koreas
Hupengeräusch, Standgeräusch und Schalldämpfer für Kraftfahrzeuge (vierrädrig)		UNECE-Regelung 28 UNECE-Regelung 51	KMVSS-Artikel 35 und 53, Lärmschutzgesetz Artikel 30 und die entsprechende Verordnung des Umweltministeriums, Artikel 29
Abgas- und Geräuscentwicklung (ausgenommen vorüberfahrender drei- oder vierrädrige Fahrzeuge) von Krafträdern		UNECE-Regelung 40 UNECE-Regelung 41 UNECE-Regelung 47 Richtlinie 2002/51/EG, 2003/77/EG und 97/24/EC Kapitel 5 und 9	CACA-Artikel 46 und die entsprechende Verordnung des Umweltministeriums Artikel 62, Lärmschutzgesetz Artikel 30 und die entsprechende Verordnung des Umweltministeriums Artikel 29
Emission aus Dieselmotoren (einschl. OBD)	Fahrzeuge mit einem Gewicht von mehr als 3,5 t	UNECE-Regelung 83, UNECE-Regelung 24 Verordnung (EG) Nr. 692/2008	CACA-Artikel 46 und die entsprechende Verordnung des Umweltministeriums, Artikel 62
	Fahrzeuge mit einem Gewicht von mehr als 3,5 t	UNECE-Regelung 49 Verordnung (EG) Nr. 692/2008	
Reifen		UNECE-Regelung 30, 54, 75, 106, 117, 108, 109	Gesetz über das Qualitätsmanagement, die Sicherheit und die Überwachung von Industrieprodukten (QMSCIPA), Artikel 19, 20, 21); Durchführungsbestimmungen zum QMSCIPA, Artikel 2 Absatz 2, Artikel 19.

On-Board-Diagnosesysteme für benzinbetriebene Kraftfahrzeuge

Bei benzinbetriebenen Kraftfahrzeugen, die den Euro-6-OBD-Schwellenwerten entsprechen, gelten die koreanischen Anforderungen an OBD-Systeme für Kraftfahrzeuge mit geringem oder minimalem Schadstoffausstoß (Low Emission Vehicles, LEV, und Ultra Low Emission Vehicles, ULEV) als erfüllt.

Übergangsregelungen für OBD und Emissionen benzinbetriebener Kraftfahrzeuge.

1. OBD

Bis Ende 2013 oder, falls die Euro-6-OBD-Norm vor diesem Zeitpunkt eingeführt wird, bis zu deren Einführung

- a) darf jeder Automobilhersteller aus der EU¹⁵, der im Jahr 2008 in Korea mehr als 800 Kraftfahrzeuge mit OBD-Systemen der Euro-Norm verkaufte, pro Jahr und Marke in Korea die folgende Anzahl Fahrzeuge mit OBD-Systemen der Euro-5-Norm absetzen:

im Jahr 2010: 1200, im Jahr 2011: 1500, im Jahr 2012: 1800, im Jahr 2013: 1800;

- b) darf jeder Automobilhersteller aus der EU, der in den Jahren 2005 bis 2008 in Korea insgesamt im Jahresdurchschnitt mehr als 750 Kraftfahrzeuge mit OBD-Systemen der Euro-Norm verkaufte, pro Jahr und Marke in Korea 1000 Fahrzeuge mit OBD-Systemen der Euro-5-Norm absetzen; und
- c) dürfen andere Automobilhersteller aus der EU, die nicht unter die Buchstaben a oder b fallen, in Korea pro Jahr insgesamt höchstens 1500 Fahrzeuge mit OBD-Systemen der Euro-5-Norm verkaufen. Die Aufteilung dieses Kontingents auf die betreffenden Hersteller erfolgt nach Grundsätzen, die von der Arbeitsgruppe „Kraftfahrzeuge und Teile davon“ erarbeitet werden.

2. Emissionen

Bis zum Inkrafttreten einer neuen Vereinbarung¹⁶ für Hersteller, die im Gebiet Koreas nicht mehr als 10 000 benzinbetriebene Kraftfahrzeuge pro Jahr absetzen, wendet Korea folgende Regelung an:

- a) Ein benzinbetriebenes Kraftfahrzeug eines Herstellers, der im Gebiet Koreas pro Jahr nicht mehr als 250 solcher Fahrzeuge verkauft, entspricht den koreanischen Emissionsanforderungen, wenn der Mittelwert an nicht methanhaltigen organischen Gasen (im Folgenden „NMOG“ genannt) der

¹⁵ Die Vertragsparteien stellen fest, dass sich die Umsetzung dieses Absatzes an den koreanischen Gepflogenheiten hinsichtlich des Begriffs des Herstellers zum Zeitpunkt der Unterzeichnung dieses Abkommens orientieren wird.

¹⁶ Die Vertragsparteien kommen überein, dass nach Inkrafttreten des *Freihandelsabkommens zwischen der Republik Korea und den Vereinigten Staaten von Amerika* eine neue Vereinbarung getroffen werden wird.

Flotte, die der Hersteller im Gebiet Koreas verkauft, im Jahr nicht mehr als 0,047 g/km beträgt;

- b) ein benzinbetriebenes Kraftfahrzeug eines Herstellers, der im Gebiet Koreas pro Jahr nicht mehr als 4000 solcher Fahrzeuge verkauft, entspricht den koreanischen Emissionsanforderungen, wenn der NMOG-Mittelwert der Flotte, die der Hersteller im Gebiet Koreas verkauft, im Jahr nicht mehr als 0,039 g/km beträgt; und
- c) ein benzinbetriebenes Kraftfahrzeug eines Herstellers, der im Gebiet Koreas pro Jahr nicht mehr als 10 000 solcher Fahrzeuge verkauft, entspricht den koreanischen Emissionsanforderungen, wenn der NMOG-Mittelwert der Flotte, die der Hersteller im Gebiet Koreas verkauft, im Jahr nicht mehr als 0,030 g/km beträgt.

3. Anwendung der Übergangsregelungen¹⁷

Die Vertragsparteien gewährleisten die Anwendung dieser Übergangsregelungen für OBD und Emissionen von dem Kalenderjahr an, in dem dieses Abkommen in Kraft tritt.

¹⁷ Vor dem Hintergrund des gegenseitigen Einverständnisses, dass dieses Abkommen im Jahr 2010 in Kraft tritt, wird Korea die für den Verkauf von Kraftfahrzeugen mit OBD-Systemen der Euro-5-Norm erforderlichen Maßnahmen zum 1. Januar 2010 wirksam werden lassen.

Tabelle 2**Verzeichnis zu Anhang 2-C Artikel 3 Buchstabe a Ziffer iii**

Bezeichnung	Technische Vorschriften Koreas	Entsprechende UNECE- Regelungen
Maximaler stabiler Neigungswinkel	KMVSS-Art. 8	107
Mindestwenderadius	KMVSS-Art. 9	107
Laufwerk	KMVSS-Art. 12	30, 54
Kontrollleuchten und Anzeiger	KMVSS-Art. 13	121
Rahmen und Karosserie	KMVSS-Art. 19	58, 73
Verbindungseinrichtungen für Fahrzeugkombinationen	KMVSS-Art. 20 Nummer 3, 5	55
Diebstahlsicherung	KMVSS-Art. 22	18
Fahrgastraum	KMVSS-Art. 23	107
Fahrersitz	KMVSS-Art. 24	107
Fahrgastsitze	KMVSS-Art. 25	107
Sicherheitsgurte	KMVSS-Art. 27	16
Stehplätze	KMVSS-Art. 28	107
Tür	KMVSS-Art. 29	107
Notausstieg	KMVSS-Art. 30	107
Gang	KMVSS-Art. 31	107
Sicherheitsglas	KMVSS-Art. 34	43, GTR 6
Warnblinklicht	KMVSS-Art. 45	48
Geschwindigkeitsmesser und Fahrten- schreiber	KMVSS-Art. 54	39
Feuerlöscher	KMVSS-Art. 57	36
Laufwerk	KMVSS-Art. 64	75
Betriebsbremsanlage	KMVSS-Art. 67	78, GTR 3
Scheinwerfer	KMVSS-Art. 75	53, 56, 57, 72, 74, 76, 82
Kennzeichenbeleuchtung	KMVSS-Art. 76	50, 53
Schlussleuchten	KMVSS-Art. 77	50, 53
Bremsleuchten	KMVSS-Art. 78	50, 53
Lampen für Fahrtrichtungsanzeiger	KMVSS-Art. 79	50, 53
Reflektierende Rückstrahler	KMVSS-Art. 80	3, 53
Rückspiegel	KMVSS-Art. 84	81
Geschwindigkeitsmesser	KMVSS-Art. 85	39

ANHANG 2-D

ARZNEIMITTEL UND MEDIZINPRODUKTE

Artikel 1: Allgemeine Bestimmungen

Die Vertragsparteien sind sich der Unterschiede zwischen ihren Gesundheitssystemen bewusst, teilen jedoch das Ziel, im Interesse einer ständigen Verbesserung der Gesundheit ihrer Bevölkerung die Entwicklung qualitativ hochwertiger Arzneimittel und Medizinprodukte, sowohl patentierter Erzeugnisse als auch von Generika, zu fördern und den Zugang zu ihnen zu erleichtern. In diesem Sinne bekräftigen die Vertragsparteien ihre grundsätzliche Einigkeit über die Bedeutung folgender Ziele:

- a) ausreichender Zugang zu Arzneimitteln und Medizinprodukten im Zuge der Bereitstellung einer qualitativ hochwertigen Gesundheitsversorgung;
- b) solide wirtschaftliche Anreize und wettbewerbsorientierte Märkte, welche die effiziente Entwicklung von Arzneimitteln und Medizinprodukten sowie den Zugang zu ihnen ermöglichen;
- c) angemessene staatliche Unterstützung der Forschung an Hochschulen und in Unternehmen, Schutz des geistigen Eigentums und andere Innovationsanreize für die Forschung und Entwicklung im Bereich Arzneimittel und Medizinprodukte;
- d) Innovationsförderung und frühzeitiger, bezahlbarer Zugang zu sicheren und wirksamen Arzneimitteln und Medizinprodukten durch transparente und nachvollziehbare Verfahren, die keine Vertragspartei daran hindern, hohe Unbedenklichkeits-, Wirksamkeits- und Qualitätsmaßstäbe anzulegen;
- e) ethisches Verhalten der Hersteller und Vertreiber von Arzneimitteln und Medizinprodukten sowie der Anbieter medizinischer Leistungen auf internationaler Ebene, damit Entscheidungen im Bereich der Gesundheitsversorgung auf offener, transparenter, verantwortungsvoller und diskriminierungsfreier Grundlage erfolgen, sowie
- f) Zusammenarbeit der Vertragsparteien im Hinblick auf gesetzliche Auflagen und bei der Tätigkeit in internationalen Organisationen wie der Weltgesundheitsorganisation (im Folgenden „WHO“ genannt), der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (im Folgenden „OECD“ genannt), der Internationalen Konferenz zur Harmonisierung der technischen Anforderungen an die Zulassung von Humanarzneimitteln (im Folgenden „ICH“ genannt) und der Global Harmonization Taskforce (im Folgenden „GHTF“ genannt) für Medizinprodukte, um die Unbedenklichkeit, Wirksamkeit und Qualität von Arzneimitteln und Medizinprodukten zu steigern.

Artikel 2: Zugang zu Innovationen

Insoweit die Gesundheitsbehörden einer Vertragspartei im Rahmen ihrer Gesundheitsversorgungsprogramme bestimmte Verfahren anwenden oder beibehalten, um Verzeichnisse über Arzneimittel oder Medizinprodukte zu führen, Indikationen für erstattungsfähige Arzneimittel festzulegen, den Erstattungsbetrag zu bestimmen oder andere preisbezogene Maßnahmen¹⁸ bezüglich Arzneimitteln und Medizinprodukten zu ergreifen, verpflichtet sich diese Vertragspartei zu Folgendem:

- a) Sie gewährleistet, dass die Verfahren, Regeln, Kriterien und Durchführungsleitlinien für die Verzeichnisse von Arzneimitteln oder Medizinprodukten, die Festlegung der Indikationen für erstattungsfähige Arzneimittel, die Bestimmung des Erstattungsbetrags oder andere Maßnahmen mit Bezug auf die Verzeichnung, Preis- und/oder Erstattungsfestsetzung für Arzneimittel oder Medizinprodukte fair, transparent, angemessen und nicht diskriminierend sind¹⁹, und
- b) sie gewährleistet, dass die Gesundheitsbehörden, nachdem die zuständige Regulierungsbehörde die Unbedenklichkeit, Wirksamkeit und Qualität eines Arzneimittels oder Medizinprodukts bestätigt hat, bei der Preis- und Erstattungsfestsetzung im Falle der Beteiligung öffentlicher oder halböffentlicher Stellen folgende Vorgaben beachten:
 - i) Die Höhe des Preises und Erstattungsbetrags trägt dem Wert des patentierten Arzneimittels oder Medizinprodukts in angemessener Weise Rechnung;
 - ii) dem Hersteller des Arzneimittels oder Medizinprodukts wird gestattet, auf der Grundlage wissenschaftlicher Beweise für dessen Unbedenklichkeit, Wirksamkeit, Qualität und Vorteile einen höheren Preis und eine höhere Erstattung zu beantragen, als sie vergleichbaren Produkten gewährt wird, die gegebenenfalls zur Bestimmung des Erstattungsbetrags herangezogen werden;
 - iii) dem Hersteller des Arzneimittels oder Medizinprodukts wird gestattet, auf der Grundlage von ihm eingereichter wissenschaftlicher Beweise für die Unbedenklichkeit, Wirksamkeit, Qualität und Vorteile des Produkts im Anschluss an die Entscheidung über Preis und Erstattung einen höheren Erstattungsbetrag zu beantragen;
 - iv) dem Hersteller des Arzneimittels oder Medizinprodukts wird gestattet, auf der Grundlage von ihm eingereichter wissenschaftlicher Beweise für

¹⁸ Bestimmungen zur Preisfestsetzung in diesem Anhang sind nur maßgeblich, wenn sie nach dem Recht der jeweiligen Vertragspartei anwendbar sind.

¹⁹ Die Vertragsparteien sind sich einig, dass die Bestimmung unter Buchstabe a keine Verpflichtung bedingt, Kosten in einer bestimmten Höhe zu erstatten, und den Ergebnissen von Preisverhandlungen nicht vorgreift; die Kriterien (sei es in Form von Leitlinien, öffentlichen Bekanntmachungen oder besonderen Hinweisen usw.) für Entscheidungen über Erstattung und Preisfestsetzung sollen so objektiv und eindeutig sein, dass die Grundlagen für diese Entscheidungen nachvollzogen werden können.

die Unbedenklichkeit, Wirksamkeit, Qualität und Vorteile des Produkts neben dem Preis- und Erstattungsbetrag auch eine Preisanpassung im Falle zusätzlicher medizinischer Indikationen zu beantragen, und

- v) bevor eine Vertragspartei aufgrund äußerer Umstände, beispielsweise starker Veränderungen der Wirtschaftsindikatoren, von Amts wegen beschließt, den Preis oder Erstattungsbetrag für ein Arzneimittel oder Medizinprodukt anzupassen, wird dem Hersteller des Arzneimittels oder Medizinprodukts Gelegenheit zu einer Stellungnahme gegeben.

Artikel 3: Transparenz

1. Jede Vertragspartei gewährleistet, dass ihre Gesetze und sonstigen Vorschriften, Verfahren, Verwaltungsentscheidungen und Durchführungsleitlinien (im Folgenden „Vorschriften“ genannt) über alle Fragen der Preisfestsetzung, Erstattungsfestsetzung oder Regulierung für Arzneimittel oder Medizinprodukte unverzüglich veröffentlicht oder zu einem hinreichend frühen Zeitpunkt anderweitig verfügbar gemacht werden, damit sich interessierte Kreise und die andere Vertragspartei damit vertraut machen können.
2. Soweit möglich verpflichtet sich jede Vertragspartei,
 - a) alle Vorschriften, die sie zu verabschieden oder deutlich zu verändern beabsichtigt, vorab in den einschlägigen, öffentlich zugänglichen Publikationen bekanntzumachen und dabei ihren Zweck zu erläutern;
 - b) interessierten Kreisen und der anderen Vertragspartei in Bezug auf solche geplanten Vorschriften angemessene Möglichkeiten zur Stellungnahme, insbesondere eine hinreichende Beratungsfrist einzuräumen, und
 - c) bedeutsame und wesentliche Punkte, die interessierte Kreise und die andere Vertragspartei während der entsprechenden Frist in ihren Stellungnahmen vorgebracht haben, schriftlich zu beantworten und wesentliche Änderungen im Hinblick auf die geplanten Vorschriften spätestens zum Zeitpunkt ihrer Verabschiedung zu erläutern.
3. Soweit möglich sorgt jede Vertragspartei für einen angemessenen zeitlichen Abstand zwischen der Veröffentlichung und dem Inkrafttreten jeglicher Vorschriften, die mit der Preisfestsetzung, Erstattungsfestsetzung oder Regulierung für Arzneimittel oder Medizinprodukte zusammenhängen.
4. Insoweit die Gesundheitsbehörden jeder Vertragspartei im Rahmen ihrer Gesundheitsversorgungsprogramme bestimmte Verfahren anwenden oder beibehalten, um Verzeichnisse über Arzneimittel oder Medizinprodukte zu führen, Indikationen für erstattungsfähige Arzneimittel oder den Erstattungsbetrag festzulegen oder andere Maßnahmen zur Änderung der Preis- und Erstattungsfestsetzung in Bezug auf Arzneimittel oder Medizinprodukte zu ergreifen, verpflichtet sich diese Vertragspartei zu Folgendem:

- a) Sie gewährleistet, dass über formale Anfragen und Anträge zur Preis- oder Erstattungsfestsetzung für Arzneimittel oder Medizinprodukte innerhalb einer angemessenen und genau festgelegten Frist nach deren Eingang entschieden wird. Wird das Verfahren ausgesetzt, weil die Angaben des Antragstellers für unzulänglich oder unvollständig erachtet werden, so teilen die zuständigen Behörden der Vertragspartei dem Antragsteller mit, welche zusätzlichen Angaben im Einzelnen benötigt werden, und führen das ursprünglich begonnene Entscheidungsverfahren nach Eingang dieser ergänzenden Angaben fort;
- b) sie gewährt Antragstellern innerhalb einer angemessenen und genau festgelegten Frist Einblick in alle Verfahren, Methoden, Grundsätze und Kriterien, einschließlich derjenigen, die gegebenenfalls zur Festlegung vergleichbarer Produkte verwendet werden, und in die Leitlinien, die zur Preis- und Erstattungsfestsetzung für Arzneimittel oder Medizinprodukte herangezogen werden;
- c) sie bietet Antragstellern frühzeitig sinnvolle Gelegenheiten, zu wichtigen Schritten im Preis- und Erstattungsfestsetzungsverfahren für Arzneimittel oder Medizinprodukte Stellung zu nehmen;
- d) sie übermittelt Antragstellern innerhalb einer angemessenen und genau festgelegten Frist aufschlussreiche und umfassende schriftliche Informationen über die Grundlage für Empfehlungen oder Bestimmungsverfahren für die Preis- und Erstattungsfestsetzung in Bezug auf Arzneimittel oder Medizinprodukte, einschließlich Auszüge aus Sachverständigengutachten oder wissenschaftlichen Studien, die zu diesem Zweck herangezogen wurden. Insbesondere, wenn ein Antrag auf Verzeichnung, Preis- und/oder Erstattungsfestsetzung abschlägig beschieden oder eine beantragte Preiserhöhung vom beschlussfassenden Organ ganz oder teilweise abgelehnt wird, ist das beschlussfassende Organ verpflichtet, seine Entscheidungsgrundlagen, einschließlich seiner Kriterien und gegebenenfalls Sachverständigengutachten oder Empfehlungen, in einer Begründung so ausführlich darzulegen, dass die Entscheidung nachvollziehbar wird;
- e) sie bietet einem Antragsteller, der direkt von einer Empfehlung oder Festsetzung betroffen ist, die Möglichkeit eines Verfahrens vor gerichtlichen, gerichtsähnlichen oder Verwaltungsinstanzen oder einer Überprüfung von unabhängiger Seite²⁰ und unterrichtet ihn bei der Übermittlung der Preis- und Erstattungsentscheidung über seine Rechte nach den Gesetzen der Vertragspartei sowie über die Verfahren und Fristen für die aufgeführten Rechtsbehelfe;
- f) sie gewährt den Interessengruppen, einschließlich innovativer und Generika herstellender Unternehmen, Zugang zu allen Organen, die über Erstattungen beschließen;

²⁰

Über die Bestimmungen nach diesem Buchstaben hinaus müssen Antragsteller Zugang zu Rechtsbehelfen haben, die einen wirksamen Rechtsschutz gewährleisten. Sie müssen in der Lage sein, Entscheidungen vor ordentlichen Gerichten anzufechten.

- g) sie veröffentlicht ein Verzeichnis der wichtigsten Organe, die mit der Preis- und Erstattungsfestsetzung für Arzneimittel oder Medizinprodukte befasst sind;
 - h) sie stellt Interessengruppen mit berechtigten geschäftlichen Interessen auf jährlicher Grundlage die nationalen Preis- und Erstattungsregelungen jeder Vertragspartei zur Verfügung, darunter eine Positivliste der Erzeugnisse, die von den jeweiligen staatlichen Versicherungssystemen erfasst werden. Die Negativliste, sofern vorhanden, wird alle sechs Monate veröffentlicht.
5. Jede Vertragspartei gewährleistet, dass alle Maßnahmen von allgemeiner Geltung, die sich auf die Preisfestsetzung, Erstattungsfestsetzung oder Regulierung von Arzneimitteln oder Medizinprodukten beziehen, einheitlich, objektiv und unparteilich angewandt werden.

Artikel 4: Ethisches Geschäftsgebaren

1. Jede Vertragspartei trifft geeignete Maßnahmen oder behält diese bei, um zu verhindern, dass Hersteller und Anbieter von Arzneimitteln oder Medizinprodukten versuchen, Beschäftigte oder Institutionen des Gesundheitswesens durch ungehörige Beeinflussung zur Verzeichnung, zum Erwerb oder zur Verschreibung von Arzneimitteln oder Medizinprodukten zu veranlassen, deren Kosten in dem betreffenden Gesundheitssystem erstattet werden.
2. Jede Vertragspartei führt angemessene Sanktionen und Verfahren ein oder behält diese bei, um die nach Absatz 1 getroffenen Maßnahmen durchzusetzen.
3. Jede Vertragspartei bringt der anderen Vertragspartei jegliche ungehörige Beeinflussung seitens ihrer Hersteller von Arzneimitteln oder Medizinprodukten zur Kenntnis. Die Vertragsparteien bekräftigen ihre Verpflichtungen gemäß der *OECD-Konvention gegen die Bestechung ausländischer Amtsträger im internationalen Geschäftsverkehr*, die am 15. Februar 1999 in Kraft trat.

Artikel 5: Zusammenarbeit bei der Regulierung

1. Die Vertragsparteien berücksichtigen gegebenenfalls die internationalen Vorschriften, Verfahrensweisen und Leitlinien für Arzneimittel oder Medizinprodukte, die unter anderem von der WHO, der OECD, der ICH, der GHTF und dem Pharmaceutical Inspection Convention and Pharmaceutical Inspection Co-operation Scheme (PIC/S) erlassen werden. Die Vertragsparteien erkennen an, dass ihre uneingeschränkte Mitwirkung an diesen maßgeblichen internationalen Gremien ihre Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Regulierung vereinfachen wird.
2. Die Vertragsparteien prüfen Anträge der jeweils anderen Vertragspartei auf Anerkennung ihrer Konformitätsbewertungen²¹, sofern diese Bewertungen guten Laborpraktiken und guten Herstellungspraktiken für Arzneimittel und

²¹ Für die Zwecke von Arzneimitteln bedeutet **Konformitätsbewertung** deren Marktzulassung sowie die Überwachung/Durchsetzung der Einhaltung internationaler Normen/Praktiken seitens der Hersteller oder Einführer.

Medizinprodukte Rechnung tragen und die entsprechenden Praktiken beider Vertragsparteien dem Stand der internationalen Praktiken entsprechen.

3. Die Vertragsparteien tragen dafür Sorge, dass sich die Stellen oder Abteilungen, die für die Gesundheitsversorgung oder andere diesem Anhang unterliegende Fragen und Regelungen zuständig sind, in angemessener Weise an der nach Artikel 15.3 Absatz 1 (Arbeitsgruppen) eingerichteten Arbeitsgruppe „Arzneimittel und Medizinprodukte“ beteiligen.
4. Die Arbeitsgruppe wird
 - a) die Durchführung der Bestimmungen dieses Anhangs überwachen und unterstützen,
 - b) Gespräche über Themen im Zusammenhang mit diesem Anhang anregen und ein gemeinsames Verständnis dieser Themen fördern und
 - c) die Zusammenarbeit der Vertragsparteien im Interesse der in diesem Anhang beschriebenen Ziele vorantreiben.
5. Soweit nichts anderes vereinbart wird, tritt die Arbeitsgruppe mindestens einmal jährlich zusammen. Die Arbeitsgruppe kann ihre Tätigkeit auch per E-Mail, Telefon- oder Videokonferenz oder mit anderen geeigneten Kommunikationsmitteln durchführen.

Artikel 6: Begriffsbestimmungen

1. Für die Zwecke dieses Anhangs gelten folgende Begriffsbestimmungen:

Arzneimittel: ein Stoff oder eine Stoffzusammensetzung, der (die) als Mittel zur medizinischen Diagnose, Behandlung oder Verhütung menschlicher Krankheiten verabreicht oder zur Wiederherstellung, Besserung oder Beeinflussung der Körperfunktionen angewandt wird. Beispiele für Arzneimittel sind chemische Arzneimittel, Biologika (Impfstoffe, (Anti-)Toxine, Blut, Blutbestandteile, Blutprodukte), pflanzliche Arzneimittel, Radiopharmazeutika, rekombinante Arzneimittel, Gentherapeutika, Zelltherapeutika und Produkte aus Gewebszüchtungen.

Medizinprodukte: alle einzeln oder miteinander verbunden verwendeten Instrumente, Apparate, Vorrichtungen, Stoffe oder anderen Gegenstände, die vom Hersteller zur Anwendung beim Menschen für die Diagnose, Verhütung, Überwachung, Behandlung oder Linderung von Krankheiten bestimmt sind²². Auch Software, die vom Hersteller in das Gerät eingebaut wird und für seinen bestimmungsgemäßen Gebrauch erforderlich ist, gilt als Medizinprodukt.

Gesundheitsbehörden einer Vertragspartei: sofern nicht anders bestimmt, diejenigen Einrichtungen, die einer Vertragspartei angehören oder von ihr gegründet wurden, um ihre

²² Der Klarheit halber sei darauf hingewiesen, dass ein Medizinprodukt seine wichtigste bestimmungsgemäße Wirkung in oder am menschlichen Körper nicht durch pharmakologische, immunologische oder metabolische Mittel erreicht, aber durch solche Mittel unterstützt werden kann.

Gesundheitsversorgungsprogramme zu betreiben oder zu verwalten.

Gesundheitsversorgungsprogramme einer Vertragspartei: diejenigen Gesundheitsprogramme, zu denen die Gesundheitsbehörden einer Vertragspartei Entscheidungen bezüglich Themen treffen, die Gegenstand dieses Anhangs sind.

Hersteller: der Inhaber der Produktrechte im Gebiet der jeweiligen Vertragspartei.

Negativliste: eine Zusammenstellung von Arzneimitteln und Medizinprodukten, die im Rahmen der öffentlichen Gesundheitsversorgungsprogramme einer Vertragspartei von der Verschreibung und/oder Erstattung ausgeschlossen sind.

Positivliste: eine vollständige Zusammenstellung von Arzneimitteln und Medizinprodukten, die im Rahmen der öffentlichen Gesundheitsversorgungsprogramme einer Vertragspartei zur Verschreibung und/oder Erstattung zugelassen sind.

2. Das Recht jeder Vertragspartei, in ihren Rechtsvorschriften Produkte als Arzneimittel oder Medizinprodukte zu definieren, bleibt von den in Absatz 1 aufgeführten Begriffsbestimmungen für Arzneimittel und Medizinprodukte unberührt.

ANHANG 2-E

CHEMIKALIEN

1. In Anbetracht ihrer Verpflichtungen nach dem WTO-Übereinkommen, insbesondere dem Übereinkommen über technische Handelshemmnisse (TBT-Übereinkommen), und im Bewusstsein der Bedeutung von Nachhaltigkeit und Handel für beide Seiten bekräftigen die Vertragsparteien die folgenden gemeinsamen Ziele und Grundsätze:
 - a) Schaffung von Wettbewerbsbedingungen nach den Grundsätzen der Offenheit, Nichtdiskriminierung und Transparenz,
 - b) Verbesserung der Zusammenarbeit im Interesse einer für beide Seiten vorteilhaften Entwicklung des Handels,
 - c) Gewährleistung eines hohen Maßes an Schutz der öffentlichen Gesundheit und der Umwelt,
 - d) Förderung alternativer Methoden zur Bewertung der Gefährlichkeit von Stoffen und den Abbau von Tierversuchen,
 - e) Einführung geeigneter Verfahren zur Regulierung und Schutz vertraulicher Informationen,
 - f) Leistung eines Beitrags zur Umsetzung des strategischen Ansatzes für ein internationales Chemikalienmanagement und
 - g) Entwicklung und Förderung bewährter Verfahren zur Bewertung und zum Umgang mit Chemikalien auf internationaler Ebene.
2. Auf der Grundlage der in Absatz 1 genannten Ziele und Grundsätze und zur Vereinfachung und Förderung des Handels erkennen die Vertragsparteien die Bedeutung folgender Maßnahmen an:
 - a) Gewährleistung von Transparenz in Bezug auf den Inhalt ihrer Gesetze und sonstigen Vorschriften sowie anderer allgemein anzuwendender Maßnahmen im Bereich Chemikalien,
 - b) Transparenz und ordnungsgemäße Verfahren bei der Festlegung und Anwendung der Bestimmungen für ihr Chemikalienmanagement,
 - c) Anwendung bewährter Verfahren, wann immer dies möglich ist, bei der Verabschiedung und Durchführung von gesetzlichen Vorschriften und Risikobewertungsverfahren und bei der Registrierung, Zulassung und Notifizierung sowie beim Umgang mit vertraulichen Geschäftsinformationen, und
 - d) Zusammenarbeit auf dem Gebiet guter Laborpraktiken und guter Herstellungspraktiken, um Bewertung und Management von Chemikalien mit dem Ziel einer internationalen Harmonisierung besser aufeinander abzustimmen.

3. Die Vertragsparteien kommen überein, jegliche Probleme, die sich aus der Anwendung der Chemikalienbestimmungen einer Vertragspartei ergeben und den Handel der anderen Vertragspartei erheblich beeinflussen, in gutem Glauben zu besprechen.
4. Um die Zusammenarbeit auf den von diesem Anhang erfassten Gebieten zu fördern und das in Absatz 3 vorgesehene Diskussionsforum zu schaffen, wird nach Artikel 15.3 Absatz 1 (Arbeitsgruppen) eine Arbeitsgruppe „Chemikalien“ eingerichtet. Soweit nichts anderes vereinbart wird oder die in Absatz 3 genannten Probleme gelöst werden müssen, tritt sie mindestens einmal alle zwei Jahre zusammen.